

Geschichtskorrespondenz

Marxistischer Arbeitskreis zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung
bei der Partei DIE LINKE

Nummer 3/15. Jhg.

Mitteilungsblatt

August 2009

Zu diesem Heft:

In dieser Ausgabe werden die auf dem Kolloquium "Die DDR - ihr Platz in der Geschichte" am 13. Juni 2009 in Berlin gehaltenen Vorträge von Ekkehard Lieberam und Hermann Klenner sowie die Beiträge von Heinz Niemann und Kurt Laser dokumentiert. Das Kolloquium setzte die Arbeit unserer Konferenz vom März dieses Jahres fort, auf der wir Entstehung und Entwicklung der BRD im logischen Kontext mit jener der NATO erörterten (vgl. *Geschichtskorrespondenz*, Nr. 2, Juni 2009).

Ekkehard Lieberam zog eine Bilanz der Erfahrungen sozialistischer Gesellschaftsgestaltung in der DDR. Sie beinhaltete sowohl deren konkrete Ergebnisse und mit ihnen verknüpften Erkenntnisse von bleibendem Wert als auch die zu verzeichnenden Defizite und deren Kritik. Wesentliche Aspekte seiner Darlegungen waren die komplizierten Rahmenbedingungen; der sozialistische Aufbau als praktisches *und theoretisches* "Neuland"; die Erkenntnis vom Sozialismus als einer relativ selbständigen Gesellschaftsordnung als wichtigste theoretische Schlussfolgerung; die entscheidende Rolle der Ökonomie; die Entwicklung eines der bürgerlichen Demokratie überlegenen neuen Demokratietyps als wichtigste und schwierigste Aufgabe nächst der Lösung der Eigentumsfrage.

Hermann Klenner analysierte die deutschen Verfassungen von 1949 bis heute im Spannungsfeld von Verfassungstext und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Deutlich wurden sowohl die durch den kapitalistischen Charakter der Gesellschaft gesetzten Grenzen der Realisierung von Verfassungsversprechen und das Spannungsverhältnis von Volkssouveränität und "repräsentativer Demokratie" als auch die Mängel von Verfassungen und Rechtsordnung der DDR. Klenner betonte, dass Verfassungsrechte sich nicht im Selbstlauf verwirklichen, sondern im politischen Kampf realisiert werden müssen.

Heinz Niemann wandte sich gegen die Einengung der Debatte auf abstrakte "Rechtsstaats"-Kriterien und plädierte für eine gesamtgesellschaftliche Sicht. Er wies darauf hin, dass es bei der "Unrechtsstaats"-Kampagne zur "Delegitimierung" der DDR mehr denn je um die Legitimierung des Herrschaftssystems der BRD geht, das zunehmend in eine Legitimationskrise gerät.

Kurt Laser nahm einen aufschlussreichen Vergleich der DDR-Verfassungen mit dem Bonner Grundgesetz vor. Deutlich wurde dabei auch der bemerkenswert unterschiedliche Umgang beider Staaten mit öffentlichen Verfassungsdebatten und plebiszitären Entscheidungen.

Die Ergebnisse des Kolloquiums liefern Orientierungspunkte, Argumente und Fakten für die laufende Debatte um die Bewertung der Umbrüche von 1989 und deren Folgen. Ihnen wird unsere Konferenz am 31. Oktober d. J. (Einladung auf S. 35!) gewidmet sein.

Schließlich enthält dieses Heft die *vollständige* Einladung zum Kolloquium "1939: War der Krieg unvermeidlich?" am 12. September d. J. (S. 36), dessen Ergebnisse wir im nächsten Heft dokumentieren werden.

Heinz Karl

Inhaltsverzeichnis

Editorial	S. 1
Prof. Dr. Ekkehard Lieberam Die DDR als Erfahrungsobjekt sozialistischer Gesellschaftsgestaltung	S. 3
Prof. Dr. Hermann Klenner Demokratie und Menschenrechte im kriegsgeteilten Deutschland	S. 12
Prof. Dr. Heinz Niemann Unrechtsstaat? Kein Rechtsstaat? Aber was dann?	S. 25
Dr. Kurt Laser Die erste Verfassung der DDR und das Grundgesetz der BRD	S. 30
Einladung zur Konferenz "1989: Ereignisse, Hintergründe. Folgen" am 31. Oktober 2009 in Berlin	S. 35
Einladung zum Kolloquium "1939. War der Krieg unvermeidlich?" am 12. September 2009 in Berlin	S. 36

Impressum: Die GeschichtsKorrespondenz erscheint vierteljährlich. Sie wird Mitgliedern und Interessenten des Arbeitskreises kostenlos zur Verfügung gestellt - in der Regel per E-Mail.
E-Mail: marxistischer.arbeitskreis@die-linke.de
Neue Interessenten teilen bitte ihre E-Mail-Adresse entweder per Mail an obige E-Mail-Adresse oder per Post an die Redaktion (siehe unten) bzw. eine der in den Einladungen genannten Kontaktadressen mit.
Interessenten ohne E-Mail-Adresse sowie Bibliotheken und wissenschaftliche Institutionen wenden sich an die Redaktion.
Die GeschichtsKorrespondenz ist nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Marxistischer Arbeitskreis zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung bei der Partei DIE LINKE.

Redaktion: Dr. Günter Wehner (V.i.S.d.P.)
Sella-Hasse-Str. 9, 12687 Berlin, Tel. 030-800962148

Gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung von Herausgeber und Redaktion wieder.
Die nächste Ausgabe erscheint Oktober 2009.

Prof. Dr. Ekkehard Lieberam

Die DDR als Erfahrungsobjekt sozialistischer Gesellschaftsgestaltung

Das Thema DDR, oder genauer DDR-Geschichte, wird im Jubiläumsjahr 2009 mehr denn je als Kriminalgeschichte abgehandelt: in den Reden der Regierenden, der mit ihnen verbundenen Medien, in Ausstellungen, Schulen und Parlamenten. Insofern ist es durchaus berechtigt, von einer regelrechten "Erinnerungsschlacht" zu sprechen. Von Oben inszeniert und geführt hat sie unverkennbar Züge einer staatlich verordneten Gehirnwäsche gegen, wie Meinungsumfragen belegen, immer noch überwiegend positive DDR-Erinnerungen. Die Grenze zur massiven Beschimpfung ist längst überschritten. Der Spiegel vom 23. Januar sprach von der DDR als "Misthaufen der Geschichte"; die Welt vom 5. Juni sinngemäß von der DDR als "Tat von Großkriminellen". Seit Mai gibt es in Bonn, im "Haus der Geschichte", die Ausstellung "Bilder im Kopf - Ikonen der Zeitgeschichte". In dem Raum "Diktatur der schönen Bilder" sind Wilhelm Pieck und Erich Honecker neben Adolf Eichmann, dem Organisator der Judenvernichtung, zu sehen. Es ist so, als ob wir nicht 20 Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges leben, sondern auf dessen Höhepunkt. Die DDR ist jeden Tag mehrfach in den entsprechenden Medien präsent: als SED-Regime, als Hölle auf Erden, als Unrechtsstaat, als mit dem Nazifaschismus an der Macht wesensverwandte zweite deutsche Diktatur. Überall sind entsprechende Geßlerhüte aufgestellt. Diese zu grüßen, bringt Lob und Sympathie bei den Herrschenden, besonders auch für "Linke" wie Helmut Holter aus Mecklenburg-Vorpommern und Cornelia Ernst aus Sachsen, die als Politiker der Partei DIE LINKE im vergangenen Jahr im besonderen Maße bemüht waren, diesem Unterwerfungsritual mit Sprüchen aus dem Arsenal des Kalten Krieges nachzukommen.¹

Die marxistische Linke muss die ideologische Funktion dieser Kampagne deutlich machen. Angesichts einer latenten Vertrauenskrise gegenüber Kapitalismus und Kapitalherrschaft hat DDR-Verunglimpfung immer mehr die präventive Aufgabe, den Kapitalismusfrust in Grenzen zu halten und das Nachdenken über eine sozialistische gesellschaftliche Alternative abzublocken. Scharfer Protest ist angesagt (und Hans Modrow hat das mit seinem Brief an Horst Köhler getan), wenn im Geiste militanter DDR-Hetze der Geschichtsunterricht an vielen Schulen abläuft. Aber wir sollten auf diese "Erinnerungsschlacht" auch mit einer gewissen Gelassenheit reagieren. All diese Hasstiraden gehen mittlerweile der Mehrheit der Bevölkerung in Ostdeutschland auf den Wecker (in Westdeutschland allerdings stärken sie augenscheinlich massiv antikommunistische Feind- und Leitbilder). Die Erfahrungen mit zwei Gesellschaftssystemen haben bei den Ostdeutschen überwiegend ein abgewogenes, differenziertes DDR-Bild entstehen lassen. Sie haben auch eine kritische Sicht auf die kapitalistische Produktionsweise und die bürgerliche Demokratie befördert.

Die marxistische Linke hat in Bezug auf die DDR-Geschichte aber zugleich ein eigenes ganz wichtiges Thema. Sie hat in den letzten 20 Jahren viel über die Ursachen des Scheiterns der DDR und des europäischen Sozialismusversuchs diskutiert. Es ist an der Zeit, aus der nunmehr gegebenen historischen Distanz eine Bilanz dieser Debatte zu ziehen. Im Zentrum muss dabei die Beantwortung der Frage stehen, welche bleibenden Erkenntnisse sich aus der DDR-Geschichte (und überhaupt aus dem 1917 eingeleiteten Ausbruch eines Teils der Menschheit aus dem kapitalistischen Weltsystem) als "Erfahrungsobjekt" für eine sozialistische Neuorganisation² ergeben. Eine derartige Bilanz hat sich auch mit denjenigen auseinander zu setzen, die das Scheitern des Sozialismus mit der "Aufweichung" des Realsozialismus durch "den Revisionismus" erklären wollen. An die Stelle einer Analyse der Erfahrungen des Realsozialismus und einer Weiterentwicklung des Marxismus als Theorie progressiver Gesellschafts- und Weltveränderung tritt die pauschale Schuldzuweisung für den Zusammenbruch des europäischen Sozialismus insbesondere an Nikita Sergejewitsch Chruschtschow und den 20. Parteitag der KPdSU.³

Der Kapitalismus erlebt augenscheinlich derzeit die tiefste Wirtschafts- und Systemkrise in seiner 300jährigen Geschichte. Die Forderung nach einer Alternative zur kapitalistischen Produktionsweise wird mit deren Fortschreiten unweigerlich an Aktualität gewinnen. Ein wichtiger Aspekt ist, was denn dabei von dem im 20. Jahrhundert real existierenden Sozialismus für die Zukunft der Bewegung zu lernen ist. Es geht damit unweigerlich auch um eine Neubestim-

mung von Identität und Programmatik der sozialistisch-kommunistischen Bewegung. Natürlich wird ein neuer Sozialismus nicht als verbesserter Realsozialismus oder als dessen Neuaufgabe entstehen. Herausforderungen wie die konsequente Abwehr von Gefahren einer irreversiblen Umweltzerstörung bedingen andere Schwerpunktsetzungen insbesondere in der Wirtschaftspolitik. Neue Sozialismusversuche werden aus den zukünftigen Klassenkämpfen hervorgehen. Die Volksrepublik China oder auch Kuba werden in diesem Zusammenhang mit Sicherheit eine Rolle spielen, welche, ist recht ungewiss. Sinn der Debatte um eine Bilanz der bisherigen Sozialismuserfahrungen ist es, das Problembewusstsein unter antikapitalistischen Linken in Bezug auf die Eckpunkte sozialistischer Gesellschafts-, Staats-, Wirtschafts- und Demokratiegestaltung zu stärken und dabei nicht zuletzt den Blick für die Gefahr vermeidbarer Fehlentwicklungen zu schärfen. "Niederlagen noch mehr als Siege" können, so meinte schon Friedrich Engels, dazu beitragen, "den Weg zu vollkommener Einsicht in die wirklichen Voraussetzungen der Emanzipation der Arbeiterklasse zu bahnen."⁴

Erstens ist zu bedenken, dass die DDR sich unter sehr schwierigen Rahmenbedingungen zu behaupten hatte. Sie entwickelte sich jedoch durchaus in einer historischen (allerdings auch sehr komplizierten) Situation, da die reale Möglichkeit gegeben war, den seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts geführten Kampf der deutschen Arbeiterklasse um Befreiung als Kampf um eine "neue Gesellschaft" fortzusetzen.

Eine politisch-moralische Bewertung der DDR, ihrer Politik und ihrer politischen Strukturen, die sich weigert, diese schwierigen Rahmenbedingungen (ökonomische Schwäche, Kalter Krieg, die hochbrisante Grenzlage zur NATO usw.) zu beachten, ist ungerecht, methodisch unsolid und desorientierend. Von Hegel wissen wir, dass eine Abstraktion von wesentlichen Seiten einer Erscheinung unweigerlich dazu führt, sich von der Wahrheit zu entfernen. Eine Bewertung der Entwicklungen in der DDR ohne die Beachtung der Rahmenbedingungen läuft darauf hinaus, aus diesen Bedingungen sich ergebende Zwänge zu ignorieren. Wenn man die DDR wollte bzw. erhalten wollte, so ging das nicht ohne bestimmte Strukturen der Macht und bestimmte Maßnahmen ihrer Absicherung: führende Rolle der Partei im Sinne der Ausübung der politischen Macht durch eine Avantgardepartei, Wahrnehmung der Schutzfunktion durch entsprechende staatliche Apparate, Bau der "Mauer" 1961 und anderes mehr. Davon zu unterscheiden sind nicht durch Zwänge gerechtfertigte Fehlentscheidungen und -entwicklungen, die die Interessen bürokratischer Leitungsapparate bedienten und die DDR nicht festigten, sondern letztlich ihren Zusammenbruch mit herbeiführten. Dazu gehörten: die Einengung der innerparteilichen Demokratie in der SED, der Abbruch der ökonomischen Reformen Anfang der siebziger Jahre, die Beibehaltung eines anachronistischen Wahlrechts, die Verweigerung einer entschiedenen Ausdehnung der politischen Machtausübung direkt durch die Werktätigen, die weitgehende Ablehnung des Ausbaus unmittelbarer Demokratie sowie von öffentlichen Debatten über anstehende gesellschaftliche und politische Probleme.

Zu den schwierigen Rahmenbedingungen sozialistischer Gesellschaftsgestaltung in der DDR gehörten im besonderen Maße drei ständig mitwirkende Gegebenheiten:

Zum einen: Die antifaschistisch-demokratische Entwicklung in den ostdeutschen Ländern und dann die Entwicklung der DDR vollzogen sich in einem gespaltenen Land, unter Bedingungen einer ökonomischen Abtrennung von einem historisch gewachsenen einheitlichen Wirtschaftsgebiet. Sie waren behaftet mit dem Nachteil einer Wirtschaft, die zu Beginn, im Jahre 1950, sich hinsichtlich des Bruttoinlandprodukts pro Kopf der Bevölkerung zur Wirtschaft der Bundesrepublik wie 19,3 zu 100 verhielt.⁵

Zum anderen: Die Sowjetunion, die in Ostdeutschland nach 1945 zunächst für Jahre die staatliche Macht inne hatte, war als Besatzungsmacht der "große Bruder" und Klassenverbündete, der bereits 1917 den Ausbruch aus der kapitalistischen Weltwirtschaft gewagt hatte. Sie war aber gerade unter Stalin auch Zuchtmeister mit einer politischen Richtlinienkompetenz (zum Beispiel hinsichtlich der Art und Weise der Kampagne zur Umwandlung der SED in eine "Partei neuen Typus") und eine Besatzungsmacht, die die DDR zur Kasse bat. So gingen 22 Prozent des Ost-Bruttosozialprodukts (1945 bis 1953) an die Sowjetunion, insgesamt im Werte von etwa 99 Milliarden DM (Preisbasis 1964). Hinzu kamen u. a. von 1945 bis 1985 noch die Kosten für den Uranbergbau in Höhe von 32,3 Milliarden DM.⁶

Schließlich: Die Geschichte der sowjetischen Besatzungszone und dann der DDR ist nur zu verstehen, wenn man sie im Kontext zum globalen und nationalen Systemwettbewerb, zu

dem sich seit 1946 entwickelnden Kalten Krieg, zur Bedeutung der Grenze zwischen BRD und DDR als eine ganz wichtige Grenze zwischen den zwei hochgerüsteten Weltsystemen des 20. Jahrhunderts und zur Politik des Anspruchs der BRD auf Alleinvertretung "Deutschlands" untersucht und bewertet. Der Kalte Krieg spielte sich zwischen BRD und DDR mit aller Härte bis hin zur wirtschaftlichen Sabotage ab und hatte beträchtliche Auswirkungen auf die innenpolitischen Verhältnisse der DDR (wie auch umgekehrt der Systemwettbewerb mit der DDR ganz wesentlich den sozialstaatlichen Klassenkompromiss des "Rheinischen Kapitalismus" bewirkte). Der westdeutsche Staat, in dem bereits zum Zeitpunkt seiner Gründung die Macht des Monopolkapitals weitgehend restauriert worden war, betrachtete im Grunde genommen die DDR als so etwas wie ein vorübergehend von Aufständischen besetztes Gebiet "innerhalb Deutschlands", das lediglich infolge der dort präsenten Militärmacht der SU nicht "befreit" werden konnte.

Zweitens: Der Sozialismusversuch auch in der DDR fand unter Bedingungen statt, da die materiellen Voraussetzungen der neuen Gesellschaft noch nicht ausreichend vorhanden waren.

Die DDR und die CSSR waren vom Stand der Arbeitsproduktivität her die am meisten entwickelten Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft. Aber auch in der DDR ging die "neue Gesellschaft", die Karl Marx im "Elend der Philosophie" als Konsequenz der "Befreiung der unterdrückten Klasse" prognostiziert hatte,⁷ nicht aus einer Situation hervor, da der Kapitalismus als Gesellschaftsformation tatsächlich "am Ende" war. Er war lediglich - nach dem Ende des von Hitlerdeutschland ausgegangenen Völkergemetzels des Zweiten Weltkrieges - vorübergehend und regional politisch "am Ende".

Im Kommunistischen Manifest gingen Karl Marx und Friedrich Engels von einer Naherwartung einer erfolgreichen sozialistischen Revolution aus und sahen eine ihrer grundlegenden Aufgaben darin, danach "die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren".⁸ Elf Jahre später, in seinem berühmten Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie, war Karl Marx wesentlich vorsichtiger. Er kam zu dem Ergebnis: "Eine Gesellschaftsformation geht nie unter, bevor alle Produktivkräfte entwickelt sind, für die sie weit genug ist, und neue höhere Produktionsverhältnisse treten nie an die Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoß der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind."⁹

Die tatsächliche geschichtliche Entwicklung des 20. Jahrhunderts, beginnend mit der Oktoberrevolution 1917 in Russland, verlief anders. Es bestätigte sich Lenins Theorie des Imperialismus, "wonach der explosivste Punkt im (kapitalistischen) Weltsystem nicht notwendigerweise das stärkste Glied sei, sondern umgekehrt das vom Gesichtspunkt der kapitalistischen Entwicklung her 'schwächste Glied' sein könne: ein Glied, das trotz seiner Schwäche reich an revolutionären Möglichkeiten und zerstörerischer Kraft sei, gerade weil es die alten durch neue Widersprüche vermehrt."¹⁰ Die Eroberung der politischen Macht erfolgte in Russland deutlich bevor der Entwicklungsgrad der materiellen Existenzbedingungen ein entsprechendes Niveau erreicht hatte. Die Ungleichheiten der geschichtlichen Entwicklung ließen in Russland im Jahre 1917 eine Krisensituation entstehen, "die nicht nur dazu führte, daß die längst überlebte Zarenherrschaft gestürzt wurde, sondern die auch die reale Möglichkeit eröffnete, die Revolution bis zum Sturz auch der im Schoße des Zarismus entstandenen kapitalistischen Ordnung fortzuführen".¹¹ Revolutionen in den entwickelten kapitalistischen Ländern scheiterten bzw. blieben aus. Die bolschewistische Partei unter Lenin "ignorierte und verschleierte den Widerspruch nicht, sondern nahm die sich aus ihm ergebenden Folgen offen in ihre eigene Strategie auf".¹² Warum, so fragte Lenin im Januar 1923 polemisch diejenigen, die auf die fehlenden objektiven Voraussetzungen für den Sozialismus in Gestalt entsprechender materieller Existenzbedingungen der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse hinwiesen, "sollten wir nicht damit anfangen, auf revolutionärem Wege die Voraussetzungen für dies bestimmte Niveau zu erringen und dann schon auf der Grundlage der Arbeiter- und Bauernmacht und der Sowjetordnung vorwärts schreiten und die anderen Völker einholen".¹³

Grundlegende politische Erschütterungen und Klassenkämpfe im Gefolge des Zweiten Weltkrieges (in denen in China die Klasse der werktätigen Bauern sogar die entscheidende Rolle spielte) führten in einer Reihe von Ländern Osteuropas und Asiens zur Machtergreifung von Vorhutparteien der Arbeiterklasse. Diese sahen sich, die einen mehr, die anderen weniger (wie in der DDR und in der CSSR), mit ähnlichen Situationen der Unreife der materiellen

Existenzbedingungen konfrontiert wie die Sowjetunion nach 1917. Zudem entwickelte sich global eine heftige politische, ideologische und militärische Systemauseinandersetzung, in der sie aus der Sicht des ökonomischen Wettbewerbs um die höhere Arbeitsproduktivität zumal angesichts einer regelrechten Entfesselung der Produktivkräfte in den kapitalistischen Hauptländern keine guten Karten hatten.

Die DDR war auf besondere Weise in einer schwierigen Situation. Sie war an ihrer Grenze nach Westen unmittelbar mit der militärischen Macht der NATO und in Gestalt der BRD mit einem der kapitalistischen Industrieländer mit der höchsten Arbeitsproduktivität konfrontiert. Ihre Bürger verglichen ihren Lebensstandard ständig mit dem in der BRD. Sie musste erhebliche Mittel für militärische Verteidigung und für die Abwehr politischer und ideologischer Angriffe aufwenden (hinzu kam die bereits genannte enorme Summe der Reparationszahlungen und anderer Abgaben an die Sowjetunion). Diese Ausgaben verschlangen einen erheblichen Teil des gesellschaftlichen Reichtums, behinderten die Entwicklung der Produktivkräfte (was ohne eine hohe Rate produktiver Investitionen nicht ging) und erschwerten außerordentlich die Mehrung des Volkswohlstandes.

Die Vorteile der sozialistischen Produktionsweise konnten sich nur unzulänglich entwickeln. Momente eines politischen Ausnahmezustandes erschwerten objektiv die Entfaltung sozialistischer Demokratie. Es gab eine "(relative) Armut der Gesellschaft, unter der die Bedürfnisse der Individuen restriktiv behandelt werden müssen".¹⁴ Ein wichtiger Aspekt der Kämpfe um einen Sozialismus des 21. Jahrhunderts wird sein, inwieweit sich neue Sozialismusversuche ohne einen zureichenden Entwicklungsgrad materieller Existenzbedingungen bzw. Sozialismusversuche unter den Bedingungen einer weltweiten Systemauseinandersetzung mit ihren verhängnisvollen Zwängen wiederholen werden.

Drittens: Die Erfahrungen sozialistischer Gesellschaftsgestaltung erhärteten die Erkenntnis, dass diese Gestaltung auch in Zukunft - trotz einer Fülle von praktischem Material - ein Suchpfad sein wird und nicht die Abarbeitung einer fertigen Sozialismustheorie (auch wenn diese Theorie heute in verschiedener Hinsicht erheblich präzisiert werden kann).

Marx, Engels und Lenin hielten sich hinsichtlich eines konkreten Entwicklungsplanes für eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaft sehr zurück. Ihnen ging es um Grundsätzliches: um eine Gesellschaftsformation auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln, um eine "Assoziation der Produzenten", um eine Gesellschaft, in der alle inhumanen gesellschaftlichen Verhältnisse beseitigt werden, um eine Gesellschaft, die nicht fix und fertig auf die Welt kommt, zunächst noch mit den "Muttermalen" der alten Gesellschaft behaftet ist und sich in einem historischen Prozess hin zum Kommunismus entwickelt.

Karl Marx verstand sich weder als ein Prophet, der Offenbarungen für die Ewigkeit verkündet, noch als Anhänger eines Primats von Theorie gegenüber der Praxis. "Die Frage, ob dem menschlichen Denken gegenständliche Wahrheit zukomme, ist keine Frage der Theorie, sondern eine praktische Frage",¹⁵ schrieb er im Frühjahr 1843 in der 2. Feuerbachthese. In der ersten These hatte er seine Konzeption eines materialistischen Verständnisses von Praxis formuliert. Es gehe nicht, "dass der Gegenstand, die Wirklichkeit, Sinnlichkeit nur unter der Form des Objekts oder der Anschauung gefasst wird". Sie müsse gerade auch "als sinnlich menschliche Tätigkeit, Praxis, nicht subjektiv" verstanden werden.¹⁶ In diesem Sinne (obwohl er die Thesen von Marx nicht kannte) polemisierte Lenin - im Zusammenhang mit der Abwendung vom Kriegskommunismus - im Jahre 1921 gegen diejenigen, die abstrakt die Frage nach dem weiteren Weg bestimmen wollten: "nur die weitere praktische Durchführung unserer Wendung (kann) das Material zu ihrer Beantwortung liefern."¹⁷

Nach vielen Jahrzehnten Sozialismusgestaltung haben wir nunmehr eine Fülle von Material (positive, negative und tragische Erfahrungen) im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten nichtkapitalistischer bzw. sozialistischer Gesellschaftsgestaltung. Zu den in diesem Zusammenhang ganz wichtigen Aspekten zählt: die Erkenntnis der außerordentlichen Kompliziertheit einer tauglichen Lösung der Eigentumsfrage bzw. einer wirklichen Vergesellschaftung der Produktionsmittel, tragfähige Einsichten in Bezug auf die langen Fristen sozialistischer Gesellschaftsgestaltung, vielfältige widersprüchliche Erfahrungen hinsichtlich der ökonomischen und gesellschaftlichen Rolle des sozialistischen Staates und hinsichtlich der Schwierig-

keiten, einen neuen Typ sozialistischer Demokratie bzw. sozialistischer Staatlichkeit zu entwickeln.

Hinzu kommen Erfahrungen in Bezug auf Detailspekte der Innenpolitik wie der Entwicklung vernünftiger Beziehungen zwischen staatlicher Verwaltung und den einzelnen Bürgern, der Gestaltung von Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen in einer nichtkapitalistischen Gesellschaft. Mehr problematischer Art sind die Erfahrungen im Bereich der Umweltpolitik, wobei es auch da in der DDR überzeugende Einzellösungen (wie z. B. auf dem Gebiet der Wiederverwertung von Altpapier und Flaschen) gab. Nicht zu übersehen sind die Erfolge bei der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter und der Entwicklung eines einheitlichen Bildungssystems. Zu den Problemen, die wir nicht überzeugend zu lösen vermochten, zählt die erneute Verfestigung von Bildungsnachteilen für Kinder von Produktionsarbeitern gegenüber den Kindern von Angehörigen der Intelligenz und des Staatsapparates seit den siebziger Jahren.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Theorie und Praxis sozialistischer Gesellschaftsgestaltung hat Uwe-Jens Heuer bereits im Jahre 1990 ganz Wesentliches unmittelbar nach der sogenannten Wende gesagt: "Der Marxismus ist als theoretische Bewegung stets mit der sich verändernden Welt verknüpft, antwortet auf sie, korrigiert seine Antworten. ... Der Marxismus ist zu keinem Zeitpunkt ein geschlossenes System, sondern immer nur Antwort, besser ein Feld von Antworten auf die Welt. Er steht nicht nur in der Auseinandersetzung mit der Welt, sondern stets auch in innerer Auseinandersetzung. Er unterliegt dann auch immer der Gefahr irriger, unreifer und apologetischer Antworten, bestimmt durch ungenügende Kenntnis, dem Druck des Klassengegners, aber auch des Parteidogmatismus."¹⁸

Viertens: Die wohl wichtigste theoretische Schlussfolgerung aus den bisherigen Erfahrungen sozialistischer Gesellschaftsgestaltung ist die Erkenntnis, dass der Sozialismus keine kurzfristige Übergangsphase zum Kommunismus, sondern eine lange andauernde, relativ selbständige Gesellschaftsordnung ist.

Walter Ulbricht formulierte diese Position 1967 auf einer Konferenz zur Bedeutung des Werkes "Das Kapital" von Karl Marx.¹⁹ Sie verstand sich damals und ist auch heute eine Position, die sich gegen die Illusion eines alsbaldigen Übergangs zum Kommunismus wendet. Unter Erich Honecker wurde sie zurückgezogen. Die KPdSU wertete sie als revisionistische Abweichung. Ernsthaftige Argumente gegen diese Erkenntnis sind mir nicht bekannt. Dennoch geht die Kommunistische Partei Griechenlands (KKE) in ihren "Thesen über den Sozialismus" davon aus, dass es sich beim Sozialismus nach wie vor lediglich "um einen unreifen, nicht entwickelten Kommunismus (handle)", demzufolge es beim sozialistischen Aufbau "um die Überwindung der Elemente der Unreife" geht, "um einen anhaltenden Kampf für die Abschaffung jeder Form von Gruppen- und Einzeleigentum", um die Einschränkung "der Ware-Geld-Beziehungen": Geld verliere "allmählich seinen Inhalt als Wertform und seine Funktion als Mittel zum Warenaustausch und wird in eine Form der Zertifizierung der geleisteten Arbeit überführt werden."²⁰

Die durch die Erfahrungen in der DDR bestätigte These vom Sozialismus als eine lang andauernde, relativ selbständige Gesellschaftsordnung besagt demgegenüber, dass es nach der Revolution für absehbare Zeit um die Nutzung des Wertgesetzes im Rahmen des sich entwickelnden Sozialismus und in diesem Sinne geradezu um die sozialistische Ausformung der Ware-Geld-Beziehungen geht. Die materielle Interessiertheit der Werktätigen muss unbedingt gestärkt werden. Preis, Gewinn, Zins und Kredit wie auch Gruppeneigentum und das Eigentum kleiner Warenproduzenten sind keine Muttermale der alten Gesellschaft, keine "Elemente der Unreife", sondern eminent wichtig, um die Arbeitsproduktivität in der sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft zu steigern, die gesellschaftliche Arbeitsteilung und den Vergesellschaftungsprozess des Eigentums konkret zu organisieren, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu entwickeln, Material- und Energieverbrauch zu senken und für den Export Waren in entsprechender konkurrenzfähiger Qualität zu produzieren. Sozialismus ist insofern eine relativ eigenständige Gesellschaftsordnung, als er seine eigenen ökonomischen Gesetze, eigene soziale und politische Widersprüche hat. Er ist eine Klassengesellschaft, aber eine Klassengesellschaft ohne Ausbeuterklassen.

Eine Politik der Einschränkung der Ware-Geld-Beziehungen wird angesichts aller praktischen Erfahrungen unweigerlich in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Misere führen. Die

Entwicklung und Festigung der materiellen Existenzbedingungen für die neue Gesellschaft ist so nicht möglich. Um als neue Gesellschaft die alte Gesellschaft "überholen" zu können, gibt es keinen anderen Weg als den der konsequenten Nutzung des Wertgesetzes für den sozialistischen Aufbau. Die Orientierung auf einen politisch forcierten Übergang zu einer Gesellschaft ohne Waren- und Geldbeziehungen ist dagegen eine illusionäre Utopie, wie sie eben häufig Eingang in durch unreife gesellschaftliche Verhältnisse bedingte unreife Theorien findet. Sie nach 70 Jahren sozialistischer Aufbaupraxis immer noch für tragfähig zu halten zeigt, dass sich Einsichten in die Unzulänglichkeit vormaliger Theorien nicht automatisch durchsetzen, dass natürlich nach wie vor auch kommunistische Parteien sich dem Marxschen Grundsatz aus der 2. Feuerbachthese verweigern können, es sei eine praktische Frage, ob dem menschlichen Denken gegenständliche Wahrheit zukomme. Ein Glaubenskrieg um diese Frage jenseits einer konkreten Analyse der Sozialismuspraxis und einer sachlichen Debatte unter Sozialisten und Kommunisten in den nächsten Jahrzehnten wäre auf jeden Fall fatal.

Fünftens: Vor allem die Erfahrungen der DDR auf dem Gebiet der Ökonomie bedürfen der Verallgemeinerung. Dabei geht es insbesondere um die Resultate des Großexperiments "Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" (NÖSPL) sowie um den konkreten Verlauf des Wettstreits auf dem Gebiet der Ökonomie zwischen der DDR und der BRD.

Für das Scheitern des europäischen Sozialismus gab es einen Komplex von Ursachen. Dennoch war die Niederlage des Sozialismus im Systemwettbewerb im Kern zweifelsohne eine Niederlage auf dem Gebiet der Ökonomie. Die von Lenin (vgl. Anmerkung 13) formulierte schwierige Aufgabe, die "anderen Völker" hinsichtlich der Arbeitsproduktivität einzuholen (und dann zu überholen), konnte nicht bewältigt werden. Die Gründe dafür waren zum Teil objektiver, aber im bedeutenden Maße auch subjektiver Art.

Die Politiker der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder standen nach dem Tode Stalins in den fünfziger und sechziger Jahren vor der Herausforderung, in neuer Weise ihr ökonomisches System zu effektivieren und so den 1917 begonnenen Ausbruch Russlands aus dem kapitalistischen Weltsystem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgreich als ökonomisch und politisch wettbewerbsfähigen Sozialismus fortzuführen. Dieser strategischen Herausforderung wurden die Parteitage der KPdSU unter Nikita Sergejewitsch Chruschtschow nicht gerecht. Sie orientierten auf einen alsbaldigen Übergang zum Kommunismus, prognostizierten eine Steigerung der Arbeitsproduktivität innerhalb von 20 Jahren um das Vier- bis Viereinhalbfache, ohne das zentralistisch-administrative System der Volkswirtschaft antasten zu wollen. Allerdings ließ Chruschtschow immerhin 1962 eine allgemeine Diskussion um die Thesen des Wirtschaftswissenschaftlers Liberman zu, der eine grundlegende Reform des ökonomischen Systems in Richtung einer deutlich stärkeren Autonomie der sozialistischen Betriebe forderte. Die neue Führung unter Leonid Breschnjew, die sich nach der Entmachtung Chruschtschows am 14. Oktober 1964 gebildet hatte, verweigerte in den nächsten Jahrzehnten derartige Wirtschaftsreformen.

Neben Ungarn war es vor allem die DDR unter Walter Ulbricht, die ab Anfang der sechziger Jahre auf grundlegende Wirtschaftsreformen setzte und in der allgemeinen Wirtschaftspraxis wie auch in einem ökonomischen Großexperiment Erfahrungsmaterial für ein "Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" (NÖSPL) sammelte. Im Mittelpunkt stand dabei ganz bewusst im Sinne der strategischen Konzeption Lenins der "Kampf um die höchste Arbeitsproduktivität", um das Einholen und Überholen der kapitalistischen Hauptländer. Diese Reformperiode der DDR von 1962/1963 bis Herbst 1970, in der das NÖS/ÖSS konzipiert und teilweise eingeführt wurde, war für die DDR "Zeit des Aufbruchs, Jahre des Vorwärtsgehens und Vorankommens, der Entdogmatisierung und des Infragestellens bisheriger Konzepte, eine Zeit großer Entwürfe und neuer Ideen. Die sechziger Jahre waren die eigentliche Reformperiode in der Geschichte der DDR, die einzige Periode, welche die Möglichkeit alternativer Entwicklungen zu einem demokratischen und leistungsfähigen Sozialismus in sich trug."²¹ Ihre genaue Untersuchung und Bewertung muss ein entscheidendes Anliegen derer sein, die in der DDR-Geschichte eine für die Debatte um die Zukunft des Sozialismus hochwichtige Phase deutscher Geschichte sehen.

Von 1962 bis 1966, in fünf Jahren, erhöhte sich die Industrieproduktion der DDR um 25 Prozent, im Bereich der Mess-, Steuer- und Regeltechnik um 85 Prozent.²² Es gab ein groß

angelegtes ökonomisches Experiment mit etwa 100 volkseigenen Großbetrieben, aber auch Mittel- und Kleinbetrieben sowie VVB, das sehr erfolgreich war. Über eine entschiedene Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe sollte die Industrieproduktion und das National Einkommen erheblich gesteigert werden.²³ Nach meinem Wissen liegen die entsprechenden Akten der Arbeitsgruppe ÖSS beim Ministerrat der DDR bis heute unausgewertet in den Archiven.

Falsch ist die Behauptung, z. B. in These 10 der Thesen "Herbst 89" der sächsischen PDL-Landesvorsitzenden Cornelia Ernst, vom "ökonomischen Kollaps" 1989 auch in der DDR. Richtig ist, dass die ökonomische Aufwärtsbewegung besonders in den achtziger Jahren deutlich an Tempo verlor, verbunden mit einer zunehmenden Krise des Vertrauens in die Zukunftsfähigkeit des Sozialismus besonders unter Jugendlichen. Negative Auswirkungen hatte dabei nicht zuletzt "die rigorose Kürzung der Rohstoff- und Energieimporte, insbesondere Erdöl, aus der UdSSR".²⁴ Unter Erich Honecker kehrte die DDR sukzessive zum zentralistischen Wirtschaftssystem zurück. Im Bereich der Wirtschaft vermehrten sich Erscheinungen negativer Art. Es gab zunehmende Schwierigkeiten im Bereich der Materialversorgung. Deutlich wurde die Unfähigkeit, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und innovatives Eigentümergehalten durchzusetzen. Die Rate der produktiven Investitionen war rückläufig. Die Sozialausgaben stiegen. Die Gesellschaft lebte von der Substanz. Die Verbindlichkeiten gegenüber den kapitalistischen Staaten erhöhten sich außerplanmäßig.

Die von Klaus Blessing zusammengestellten Daten zum ökonomischen Wettbewerb zwischen DDR und BRD²⁵ besagen folgendes: Hinsichtlich des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung konnte die Ausgangslage 1950 (19,3 Prozent zu 100) in den fünfziger Jahren erheblich verbessert werden. 1960 lag die Relation bei 27,1 Prozent zu 100; fünf Jahre später war sie allerdings um 1,5 Punkte auf 25,6 Prozent zu 100 abgesunken. 1970 war der Anteil wieder auf 28 Prozent zu 100 gestiegen und im Jahre 1989 betrug er 42,9 Prozent zu 100. Genauer hingesehen ergibt sich folgendes Bild: Von 1965 bis 1975 lagen die Zuwachsraten des BIP pro Kopf in der DDR etwa bei 5,4 Prozent, 1975 bis 1985 bei 4,6 Prozent und 1985 bis 1989 unter 3,2 Prozent. Wenn dagegen (entsprechend der Prognose in der erwähnten Großstudie zum NÖS) eine jährliche Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts von sieben bzw. acht Prozent erreicht worden wäre, hätte der Anteil der DDR am BIP pro Kopf gegenüber der Bundesrepublik nicht bei unter 43 zu 100 Prozent, sondern bei 67 Prozent zu 100 bzw. 80 Prozent zu 100 gelegen, mit entsprechenden Konsequenzen für den Ausgang des Systemwettbewerbs. Dabei ist unstrittig, dass die Niederlage des europäischen Sozialismus nicht etwa durch einen erfolgreichen Alleingang der DDR zu verhindern gewesen wäre, sondern nur mittels einer konzertierten Aktion der sozialistischen Staatengemeinschaft für ein wettbewerbsfähiges sozialistisches Wirtschaftssystem und für dem Sozialismus adäquate Demokratieformen.

Sechstens: Eine realistische Bilanz der mit dem Sozialismusversuch verbundenen Demokratieerfahrungen der DDR besagt, dass es nicht gelungen ist, einen gegenüber der bürgerlichen Demokratie überlegenen Demokratietyp zu entwickeln, wobei eine Reihe von positiven Ergebnissen nicht übersehen werden dürfen.

Eine knappe positive Bilanz der Erfahrungen des Realsozialismus im Zusammenhang mit der Demokratiefrage und der Staatsfrage, wie sie Karl Marx in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts nach der Pariser Kommune mit der Formulierung von der "endlich entdeckte(n) politischen Form, unter der sich die ökonomische Befreiung der Arbeit vollziehen konnte",²⁶ zog, ist nicht möglich. Will man die Erfahrungen gerade auch in der DDR (bzw. in den ostdeutschen Ländern nach 1945) dennoch auf eine kurze Formel bringen, so lautet die Bilanz: Nach und zusammen mit der Eigentumsfrage ist besonders die Beantwortung der Demokratiefrage als Frage der Entwicklung eines der bürgerlichen Demokratie überlegenen neuen Demokratietyps die wichtigste und wohl auch die schwierigste Aufgabe sozialistischer Gesellschaftsgestaltung.

Die Demokratiefrage als Frage der mit den sozialistischen Eigentumsverhältnissen möglichen deutlichen Erweiterung der "individuelle(n) und kollektive(n) Selbstbestimmung des Volkes"²⁷ hat sich als eine eigenständige Frage von grundsätzlicher Bedeutung erwiesen, die weder schlechthin mit der Machtfrage noch mit der Eigentumsfrage identisch ist, allerdings mit beiden eng verbunden ist.

Vor der DDR stand das schwierige Problem, wie unter den Bedingungen des Kalten Krieges, der Notwendigkeit einer konsequenten Machtsicherung der sozialistischen Umgestaltungen, einer krassen ökonomischen Unterlegenheit gegenüber der BRD und anwachsender staatlicher Verwaltungs- und Leitungsapparate ein der bürgerlichen Demokratie überlegener Demokratietyp entwickelt werden kann. Dies gelang nicht bzw. nur in Ansätzen. Allerdings sollte dabei auch nicht übersehen werden, dass das "Auffinden" einer dem sich entwickelnden Sozialismus adäquaten demokratischen politischen Form im 20. Jahrhundert angesichts der Dramatik der gesellschaftlichen und politischen Widersprüche und ihren wechselseitigen Verflechtungen objektiv sehr schwierig war. Die Ereignisse 1968 in Prag machten deutlich, dass es politisch hochproblematisch war (weil damit die Gegner des Sozialismus sofort eine politische Plattform erhielten), die Demokratiefrage im Kern als Frage der Rückkehr zu den Institutionen der bürgerlichen Demokratie, und noch dazu in einer Situation großer wirtschaftlicher Probleme zu stellen. Die unselige Militärintervention der UdSSR und anderer Staaten des Warschauer Vertrages gegen den Prager Frühling stützt bis heute die Meinung von einem 1968 gewaltsam verhinderten demokratischen Sozialismus, während es wohl tatsächlich um die erste Chance "für den Kapitalismus in Osteuropa"²⁸ ging.

Zu den misslichen Aspekten der DDR-Geschichte gehört, dass ihr Ende wesentlich durch die Verletzung demokratischer Rechte seitens der Regierenden beschleunigt wurde. Zusammen mit Versorgungsfragen und den eingeschränkten Reisemöglichkeiten waren es gerade die offenen Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen im Mai 1989 und die mit der Kampagne gegen die "Nörgler und Meckerer" einhergehende Weigerung der politischen Führung, mit der Bevölkerung in einen offenen Dialog einzutreten, die die Vertrauenskrise gegenüber der politischen Führung im Herbst 1989 in eine gesamt-nationale Krise umschlagen ließen. Dass die Losungen "Wir sind das Volk" und "Freie Wahlen" dann nicht einen besseren Sozialismus, sondern die Konterrevolution vorbereiteten, lag in der Natur der Machtverhältnisse jener Zeit.

Eine weitere Erfahrung ist: Das aus dem "Erfahrungsobjekt Pariser Kommune" von Karl Marx für sozialistische Demokratiegestaltung abgeleitete Konzept eines neuen Demokratietyps bzw. einer Selbstregierung des Volkes, in dem der Staat schon kein Staat mehr "im eigentlichen Sinne des Wortes" ist, von Lenin dann 1916/1917 in "Staat und Revolution" bekräftigt als Sowjetmacht (fast) ohne Militärapparate, Polizei und Verwaltungsapparat, entsprach nur wenig der Wirklichkeit des Sozialismus im 20. Jahrhundert. Es scheiterte aus verschiedenen Gründen. Es gab eine komplizierte historische Situation, die nur eine Regierung durch eine Avantgarde zuließ und dann als etablierte bürokratische Macht mit eigenen Interessen den Übergang zum Regieren "durch das Volk" außerordentlich erschwerte. Die demokratische Kontrolle dieser Macht war schwach; der durch sie geprägte staatlich-rechtliche Willensbildungsprozess ließ für Debatten um alternative Lösungen kaum Raum. Staatliche Leitungs- und Machtapparate zur Entwicklung der Wirtschaft erwiesen sich als unabdingbar.

Nicht übersehen werden darf bei all dem, dass es durchaus beachtenswerte Ansätze sozialistischer Demokratie gab und auch Bemühungen um deren Ausbau. Dazu gehört die Entwicklung einer sozialen Demokratie, einschließlich der Gewährleistung sozialer Grundrechte wie des Rechts auf Arbeit und eines Anspruchs auf soziale Sicherheit, die Brechung des Bildungsprivilegs, ein geradezu vorbildliches Arbeitsrecht, substantielle Fortschritte hinsichtlich einer tatsächlichen Gleichberechtigung der Frauen und vielfältige Formen der Mitbestimmung in sozialen, personellen und (allerdings allzu eingeschränkt) wirtschaftlichen Fragen in den Betrieben. Wie ihre Überlebensfähigkeit nach 1989 deutlich machte, gab es mit den Landwirtschaftlichen Genossenschaften geeignete und von den Genossenschaftsbauern bejahte Formen einer demokratischen Vergesellschaftung des Eigentums. Auf der Grundlage des Eingabenrechts verbesserten sich seit den sechziger Jahren die Staat-Bürger-Beziehungen deutlich (ohne das Fehlen eines Verwaltungsrechts kompensieren zu können). Besonders auf dem Gebiet der Rechtspflege entwickelten sich (unter anderen mit den Konfliktkommissionen) taugliche Ansätze für die Rücknahme des Staates in die Gesellschaft. Die Politik unter Walter Ulbricht in den sechziger Jahren sah vor, das Wahlrecht demokratisch zu reformieren und die Arbeit der Volksvertretungen lebendiger zu gestalten. Das Konzept des NÖS war darüber hinaus darauf gerichtet, die Eigenständigkeit der Betriebe in Richtung genossenschaftlicher Rechte auszubauen. Mittels Produktionskomitees und Ständigen Produktionsberatungen

sollten die Formen mittelbarer und unmittelbarer Demokratie in den Betrieben deutlich gestärkt werden (Art. 41, 42 und 44 der DDR-Verfassung von 1968). Ausgangspunkt war das Verständnis des sozialistischen Betriebes als Kollektiv von Werktätigen und als Wirtschaftseinheit (Betrieb, Kombinat), "die im ökonomischen System des Sozialismus im Rahmen und zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Gesamtstrategie eigenverantwortlich ihre Geschäftstätigkeit als sozialistische Warenproduzenten ausarbeitet und realisiert und die Mittel zur erweiterten Reproduktion selbst erwirtschaftet."²⁹

Anmerkungen

- 1 Nach Helmut Holter, Fraktionsvorsitzender der PDL-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, war das, "was das SED-Regime ausgemacht hat ... Terror, Mord und Repression" (Interview im Stern vom 27. 8. 2008). Cornelia Ernst, Landesvorsitzende der PDL in Sachsen, bekennt sich in dem unter ihrer Leitung im Januar 2009 veröffentlichten Papier "Herbst 1989" in These 9 zu der Position: "Die DDR war, wie andere Staaten des Ostblocks, eine Diktatur, in der viele ihrer Bürger Zwang, Angst, Hilflosigkeit und Unterdrückung erlebten." In These 15 spricht sie in Übereinstimmung mit der von den Regierenden verordneten Sprachregelung vom "SED-Regime".
- 2 I. Wagner, Zu Erfahrungen des europäischen Realsozialismus (DDR), Marxistisches Forum, H. 51, S. 3.
- 3 Vgl. die unter dem Titel "Die Legende von der revisionistischen Wende" erschienenen Beiträge in Heft 56 der Zeitschrift Marxistisches Forum.
- 4 F. Engels, Vorwort zur englischen Ausgabe des Kommunistischen Manifestes von 1888, MEW, Band 4, Berlin 1977, S. 579.
- 5 Vgl. K. Blessing, Erfahrungen und Lehren aus der Niederlage des Sozialismus in der DDR, Teil Ökonomie, Thesen, Zeuthen, März 2009, Anlage 2
- 6 Vgl. K. Mai, War die DDR wirtschaftlich unterlegen?, Schattenblick vom 1. November 2008, S. 1 ff.
- 7 K. Marx, Das Elend der Philosophie, MEW, Band 4, Berlin 1977, S. 181.
- 8 K. Marx, F. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW, Band 4, a.a.O., S. 481.
- 9 K. Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, Vorwort, MEW, Band 13, Berlin 1972, S. 9.
- 10 L. Colletti, Lenin, Die Bolschewiki und die Widersprüche der Sowjetischen Revolution, in: Sozialistische Hefte, Nr. 15, Dezember 2007, S. 5.
- 11 F. Kumpf, Die Not-Wende, Teil 2, junge Welt vom 3.2.2009, S. 10.
- 12 L. Colletti, a.a.O.
- 13 W. I. Lenin, Über unsere Revolution, LW, Band 33, Berlin 1961, S. 465.
- 14 H. Jung, Klassen und Geschichte, Z., Nr. 28, Dezember 1996, S. 16.
- 15 K. Marx, Thesen über Feuerbach, MEW, Band 3, Berlin 1978, S. 5.
- 16 Ebenda.
- 17 W. I. Lenin, Schlusswort auf der 7. Gouvernements-Parteikonferenz, Band 33, a.a.O., S. 311.
- 18 U.-J. Heuer, Vom theoretischen Gewinn der Niederlage, Vorwort zur Neuauflage, Marxismus und Demokratie, Baden-Baden 1990, S. III.
- 19 Vgl. W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes "Das Kapital" für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR, Berlin 12./13. September 1967, S. 20.
- 20 Thesen über den Sozialismus, Angenommen auf dem 18. Parteitag der KKE, herausgegeben vom Sekretariat des Landesvorstandes der DKP Berlin, Konsequent, Ausgabe 2/2009, S. 13 f. und 61 f.
- 21 U. Busch, Eine spannende Periode in der Wirtschaftsgeschichte in der DDR, Pankower Vorträge. Heft 32/2, Berlin 2000, S. 36.
- 22 Vgl. Bericht des ZK der SED an den VII. Parteitag, 17. bis 22. April 1967, Beschlüsse und Dokumente, Berlin 1967, S. 44 f.
- 23 Die dazu hier genannten Fakten beruhen auf Angaben von Roland Wötzel, der in den sechziger Jahren Sekretär der Arbeitsgruppe ÖSS beim Ministerrat der DDR war.
- 24 K. Blessing, a.a.O., S. 4.
- 25 Vgl. ebenda, Anlage 2.
- 26 K. Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, MEW, Band 17, Berlin 1979, S. 342.
- 27 U.-J. Heuer, Marxismus und Demokratie in der Geschichte des Sozialismus, Z., Nr. 30, Juni 1997, S. 106.
- 28 J. Roesler, Mit Blick auf 1968: Wirtschafts- und politische Reformen in Osteuropa, Z., Nr. 74, Juni 2008, S. 113.
- 29 U.-J. Heuer, Artikel 41, Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente, Band 2, Berlin 1969, S. 185.

Prof. Dr. Hermann Klenner

Demokratie und Menschenrechte im kriegsgeteilten Deutschland

(1)

Aus den Entstehungs- und Verwirklichungsbedingungen der in Deutschland seit 1945 geltenden vier Verfassungen (den beiden von 1949, der von 1968 und der jetzigen von 1990) ist "Krieg" nicht wegzudenken:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 sind im Ergebnis eines durch den vom deutschen Faschismus verursachten, geführten, verlorenen und jedenfalls verbrecherischen Krieges und unter den durch das Potsdamer Abkommen der Siegermächte von 1945 festgelegten, in den Besatzungszonen allerdings unterschiedlich verwirklichten Bedingungen entstanden.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 samt ihrer veränderten Version vom 7. Oktober 1974 widerspiegelt ebenso wie die bis zu diesem Zeitpunkt beschlossenen 31 Veränderungen des BRD-Grundgesetzes den Kalten Krieg zwischen den Weltmächten, in den beide deutsche Staaten, BRD und DDR, gleichermaßen, wenn auch auf der jeweils entgegengesetzten Seite, eingebunden waren.¹

Der am 29. September 1990 in Kraft getretene "Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag -" bestimmte in seinem Artikel 3, dass "mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD gemäß Art. 23 des Grundgesetzes" dieses Grundgesetz auch auf dem Gebiet der bisherigen DDR gilt, was dann nach einer entsprechenden Erklärung der Volkskammer der DDR vom 23. August 1990 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 auch eintrat.²

Nunmehr, im Jahre 2009, gilt das im Ergebnis von mehr als fünfzig Änderungsgesetzen um mehr als vierzig Artikel aufgestockte, alles in allem: tiefgreifend veränderte BRD-Grundgesetz (GG) des Jahres 1949 laut seiner jetzigen Präambel "für das gesamte Deutsche Volk". Seine Ursprungsversion war vom Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949 mit einer Mehrheit von 53 gegen 12 Stimmen beschlossen, daraufhin von den Volksvertretungen der westdeutschen Bundesländer (mit Ausnahme derjenigen von Bayern) angenommen und schließlich am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat (nicht aber von dessen beiden KPD-Mitgliedern Max Reimann und Heinz Renner: "Ich unterschreibe nicht die Spaltung Deutschlands") ausgefertigt und verkündet worden. Einem Volksentscheid ist es nicht einmal 1990 unterworfen worden, obwohl doch der sogenannte Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR in seinem Artikel 5 eine Volksabstimmung wenigstens einer Erwähnung für wert hielt. Es verliert jedenfalls, so GG-Artikel 146, "seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist".³ Machen wir uns nichts vor: Solch ein Tag ist nicht in Sicht.

(2)

Um jeglicher von Grund auf unhistorischen, rechtstheoretisch falschen und politisch in die Irre führenden Betrachtungsweise, wie sie sich in den Meinungen der gegenwärtig Herrschenden und den dieser herrschenden Meinung Angepassten zuhauf findet, entgegentreten zu können, bedarf es zunächst einmal einer Beantwortung der schlichten Frage, was man überhaupt unter der Verfassung eines Staates versteht, wodurch diese determiniert ist und was sie selbst zu determinieren vermag.

Unter der Verfassung eines Staates ist die innerhalb seiner Grenzen rechtsverbindliche Grundordnung einer Gesellschaft zu begreifen. Zu dieser Grundordnung zählen zunächst die politischen Machtverhältnisse, vor allem also die Entscheidungsgewalten und Tätigkeitsprinzipien des Staates und seiner Organe sowie seines Eingebundenseins in internationale Beziehungsgefüge, aber auch die ökonomischen, ideologischen, militärischen und medialen Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft sowie die politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte und Pflichten der Bürger und Bewohner dieses Staates. Zuweilen wird unter der Verfassung eines Staates lediglich oder hauptsächlich dessen überliefertes, durch Volks- oder Parlamentsentscheid oder anderweit zustande gekommenes, mehr oder weniger feierlich verkündetes Grundgesetz samt den in ihm paraphierten Rechten und Pflichten für Staat, Parteien, Kirchen und Bürger verstanden. Dessen Anforderungen stimmen freilich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit bekanntermaßen nur teilweise überein. Da sich noch jedes faktische Sein dem Absolutheitsanspruch eines sein Verhalten dekretierenden Sollens widersetzt und sich überdies gewisse gesellschaftliche Machtverhältnisse interessebedingt ihrer Regulierung gänzlich zu entziehen pflegen, sind die tatsächliche und die geschriebene Verfassung eines Staates, die *Verfassungsnormalität* und die *Verfassungsnormativität* nicht identisch. Es deckt sich der Text einer Verfassung (die sogenannte formale Verfassung) nicht mit ihrem gesellschaftlichen Kontext (der sogenannten materialen Verfassung), und es lässt sich aus dem Wortlaut einer Verfassungsvorschrift deren Verwirklichung nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vermuten, je nachdem: erhoffen oder befürchten. Gesagtes und Gewolltes sind in der Verfassungspraxis nicht deckungsgleich. In der Verfassungsgeschichte noch aller Länder sind Verfassungsbetrug, Verfassungsbrüche und Verfassungssillusionen nachweisbar. Zu den Eigenschaften des Rechts, auch des Verfassungsrechts, gehört nicht, dass es sich von selbst verwirklicht. Besonders die Bürgerrechte bedürfen des Einsatzes derer, die für ihre parlamentarisch verbrieften Ansprüche auch außerparlamentarisch zu kämpfen bereit sind.

Verfassungsfragen sind ursprünglich Machtfragen, heißt es bei Lassalle.⁴ Jedes Ignorieren der Machtkomponente einer Staatsverfassung, insbesondere der dieser Verfassung zugrunde liegenden Eigentumsverhältnisse, wie es sich im Missverstehen von Verfassungsparagraphen als überzeitliches, begierdeloses Bewusstsein, als "reines Recht", ausdrückt, heißt Selbsttäuschungen aufzusitzen. Was in Apologienproduktion mündet. Die letztlich unauflösliche Verquickung des Verfassungsgesetzes eines Staates mit den inner- und zwischenstaatlichen Machtverhältnissen entwertet aber nicht die andere Feststellung, dass nämlich Verfassungsfragen auch Rechtsfragen sind. Verfassungsrecht, wie alles Recht, ist Konsequenz von Macht, aber es ist auch deren normative Kondition. Die *Rechtskomponente* einer jeden Verfassung, also ihre Qualität als ein Normativsystem, in dem sich die Grundordnung einer Gesellschaft als widersprüchliche Reflexion der in ihr wirkenden Kräfte widerspiegelt und in der Form von Rechten und Pflichten der Staatsorgane wie der Staatsbürger schließlich durchsetzt, zu verfehlen, hieße sich letztlich der Willkür auszuliefern oder gar diese generell zu rechtfertigen. Selbst wenn den verbindlichen Staatspflichten nur in dem Maße nachgekommen wird, in dem die verbrieften Bürgerrechte auch wahrgenommen oder durch Widerstandshandlungen erzwungen werden, gibt es für ein rechts nihilistisches Verhalten aus Prinzip keine Legitimation: Es lockt nur den unverbrämten Gewalteinsatz der Machthaber hervor. Jede Geringschätzung oder gar Negierung der juristischen Komponente von Verfassungen trägt dazu bei, autoritäre Verhaltensweisen zu begünstigen. Aus einer dezisionistischen Haltung heraus das Recht im Allgemeinen und die Verfassung im Besonderen als institutionalisierte Beliebigkeit von Gesellschaftsveränderungen, als soziales Konditionalprogramm willkürlichen Inhalts misszuverstehen und zu missbrauchen, führt zum gleichen Ergebnis wie die ökonomo-

mistische Verirrung, Verfassung und Recht als bloß passiven Reflex wirtschaftlicher Zwangsläufigkeiten zur gesellschaftlichen *Quantité négligeable* zu entwerten. Vom Recht alles zu erwarten, ist gleichweit von der Wahrheit entfernt, wie vom Recht nichts zu erwarten. Wenn Verfassungen nur als *Mittel* von Macht und nicht zugleich auch als deren *Maß* funktionieren, mit dem Recht und Unrecht gemessen werden können, dann haben sie mit ihrer juristischen Natur zugleich ihre *differentia specifica* eingebüßt und fungieren bloß noch als Propaganda, als schlechte Ideologie. Jede einseitige und linear bleibende Determinierung des Rechts durch Eigentum oder durch Staatsgewalt führt schließlich zum bloßen Scheinrecht, zu Nichtrecht, und von diesem zum Unrecht ist der Weg nicht weit.

Verfassungsrechtsentwicklung ist stets ein Prozess, in dem sowohl Rechtsentwicklungen von Oben als auch Rechtsentwicklungen von Unten stattfinden, in dem sich auch Kompromisse ereignen. Ob der "Drang des Kapitals nach maßloser Ausaugung der Arbeitskraft", wie er bei Marx als absolutes, allgemeines Gesetz der kapitalistischen Akkumulation formuliert ist,⁵ durch Streikrecht und Aussperrungsverbot gezügelt wird, oder aber der Staat durch eine neoliberale Gesetzgebung die Verwertungsbedingungen des Kapitals, *das laissez-faire, laissez-aller*, auf Teufel komm raus schützt, stellt ein konstitutionelles Kontrastprogramm von nicht geringem Ausmaß dar. Verfassungsdiskussionen ermöglichen verfassungsrechtlich geschützte Selbstaufklärung des Volkes über seine eigenen Interessen; sie stellen besonders für diejenigen, die nicht in Macht und Wohlstand sitzen, die große Gelegenheit dar, den *Status quo* nach vorn zu verändern. Wenn es "linken" Bewegungen und Parteien nicht gelingt, die Rückkopplung von konstitutionellen Regelungen zu den Alltagsinteressen des Volkes transparent zu machen, dann bleiben Verfassungssetzung wie Verfassungsänderung der Parteien- und Ministerialbürokratie sowie innerakademischen Zirkeln überantwortet, ein schwerlich als demokratisch, eher schon als obrigkeitstaatlich zu charakterisierender Vorgang.

Um es auf den Begriff zu bringen: Das Verfassungsrecht eines Staates bis hin zu seiner Kodifikation in einer Verfassungsurkunde ist durch die politische, wirtschaftliche und geistige Macht konstituiert, einer Macht, die sich in der Realität einer bürgerlichen Gesellschaft normalerweise keineswegs als Herrschaft pur, sondern als Kompromiss zwischen den politisch Agierenden darstellt. Verfassungsrecht reflektiert sich entwickelnde Gesellschaftsverhältnisse und reguliert fortan deren Weiterentwicklung. Seine Verbindlichkeit beruht auf Gewohnheits-, Gesetzes- und Richterrecht. Als Mittel und Maß von Macht reflektiert und reguliert es die inner- und zwischenstaatlichen Kräfteverhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen und Schichten der Gesellschaft. Letztlich widerspiegelt sein Inhalt die materiellen Lebensbedingungen herrschender Gesellschaftsklassen.

Auch wenn weder Marx noch Engels eine geschlossene, geschweige denn eine *abgeschlossene* Verfassungstheorie hinterlassen haben, finden sich gleichwohl in ihrem Gesamtwerk genügend einschlägige Erörterungen, auf die wegen ihres Sinngehaltes auch für die gegenwärtige Verfassungstheorie und -praxis wenigstens hingedeutet werden soll: Die Staatsverfassung einer bürgerlichen Gesellschaft, ihr "Gesetz für die gesetzgebende Gewalt", sei nichts anderes als die "Verfassung des Privateigentums",⁶ die verborgene Grundlage der politischen Form von Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnissen liege im "unmittelbaren Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten" (MEW 25/799); das Bestehende als Gesetz zu heiligen und seine durch Gebrauch und Tradition gegebenen Schranken als gesetzliche zu fixieren, sei in den Interessen "des herrschenden Teils der Gesellschaft" begründet (MEW 25/801); die Staatsform habe in der ökonomischen Basis ihre ins Juristische transformierte Grundlage, so dass das Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten als Herr-

schafts- und Knechtschaftsverhältnis auftrete (MEW 25/800); die Verfassung eines Staates sei das Resultat konkreter Klassenkämpfe, "nach gewonnener Schlacht durch die siegende Klasse festgestellt" (MEW 37/463), zuweilen auch ein Kompromiss, in den sich die miteinander kämpfenden Fraktionen der herrschenden Klasse flüchteten; unabhängig vom Verfassungstext sei in der bürgerlichen Gesellschaft der antagonistische Charakter der kapitalistischen Akkumulation (MEW 23/675: "die Akkumulation von Reichtum auf dem einen Pol ist zugleich Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Brutalisierung und moralische Degradation auf dem Gegenpol") eine objektive, also eine nicht zu vermeidende Gesetzmäßigkeit; nicht das Privatinteresse, sondern "das wirkliche Volk" und der "sozialisierte Mensch" werden dafür sorgen, "dass der Fortschritt zum Prinzip der Verfassung gemacht wird" (MEW 1/259).

(3)

Das seit 1990 für das wiedervereinigte - genauer wohl: wiederbereinigte - Deutschland geltende Grundgesetz beansprucht wie die im Ergebnis des zwischen 1939 und 1945 stattgefundenen "heißen Krieges" und während des "kalten Krieges" von 1949 bis 1989 im kriegsgeteilten Deutschland geltenden Verfassungen - insofern übereinstimmend - Demokratie und Bürgerrechte zu institutionalisieren. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass die im Nachkriegsdeutschland geltenden Verfassungstexte nach dem gleichen Muster gestrickt sind oder mit ihnen auch nur das Gleiche wenigstens gewollt wurde. Allerdings wurde vor kurzem von einer sich für "links" haltenden Autorin sogar behauptet, dass mit dem gegenwärtig geltenden BRD-Grundgesetz "demokratischer Sozialismus eher zu verwirklichen [sei] als mit Rückgriffen auf die historisch überholten und im Kern widerlegten DDR-Verfassungen".⁷ Als ob man Verfassungsgesetze beliebig auf diese oder jene Gesellschaft aufpfropfen könnte. Als ob nicht der von der Modrow-Regierung der DDR im Dezember 1989 einberufene *Zentrale Runde Tisch* im April 1990 einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf für eine Verfassung der DDR mit einer von Christa Wolf formulierten Präambel publiziert hätte.⁸ Als ob nicht im Juni 1991 das *Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder* in der Frankfurter Paulskirche einen vollständigen Verfassungsentwurf vorgelegt hätte.⁹ Als ob nicht im November 1991 eine Abgeordneten-Gruppe PDS/Linke Liste im Bundestag einen eigenen Verfassungsentwurf als Ausgangspunkt in die öffentliche Verfassungsdiskussion eingebracht hätte.¹⁰ Eine Gesamtanalyse all dieser Vorgänge steht noch aus, ein hochinteressantes Betätigungsfeld für Historiker und Juristen, in das hier nur anhand weniger Gesichtspunkte hinein-geleuchtet werden kann.

Jedenfalls ist es vergebene Liebesmühe, den in einer bestimmten Gesellschaft durchaus erfolgreichen Verfassungstext auf andere Gesellschaftsverhältnisse einfach übertragen zu wollen. In seinen erstmals 1792 und anonym publizierten "Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Konstitution veranlasst", heißt es bei Wilhelm von Humboldt: "Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen wie Schösslinge auf Bäume pflanzen; wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als bindet man Blüten mit Fäden an; die erste Mittagssonne versengt sie."¹¹ Vermutlich in Erinnerung an genau dieses Erkenntnis eines der bedeutendsten Verfassungspatrioten deutscher Zunge erklärte in der Vorbereitungsphase für eine (gesamtdeutsche!) Nachkriegsverfassung Otto Grotewohl, dass er es für falsch halte, dem einen Staat die Verfassungsinstitutionen und Regierungsformen eines anderen Staates "aufzupflanzen", denn die Entfaltung von Demokratie sei in erster Linie eine Angelegenheit der politischen Entwicklung des eigenen Volkes.¹²

Kein Geringerer als Wolfgang Abendroth argumentierte bereits 1954, dass die den BRD-Grundgesetz-Artikeln 20 I, 23 I, 28 I und 79 III immanente Sozialstaatlichkeit

dem mehr oder weniger naiven Glauben an die Gerechtigkeit einer liberalkapitalistischen Sozialordnung eine Absage erteilt und die Wirtschaftsordnung der Gestaltung durch diejenigen Staatsorgane unterworfen habe, in denen sich die demokratische Selbstbestimmung des Volkes repräsentiert.¹³ Dieser Fundamentalgedanke einer demokratischen Wirtschaftsverfassung ist wenig später von Helmut Ridder und den Autoren eines Alternativkommentars zum BRD-Grundgesetz vertieft und "durchkonjugiert" worden.¹⁴ Doch Euphorie ist unangebracht. Handelt es sich hier doch nur um eine verfassungsrechtliche *Möglichkeit*. Deren Inhalt vage und deren Verwirklichung so gut wie ausgeblieben ist. Dieses Sozialstaatsprinzip, so können wir der die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verarbeitenden Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum Grundgesetz entnehmen,¹⁵ sei keine "Antizipation einer bestimmten Sozialutopie"; es bedürfe im besonderen Maße der Konkretisierung, und ein subjektives Recht der Bürger ergebe sich aus ihm regelmäßig nicht; am ehesten ließe sich aus ihm noch die "Fürsorge für Hilfsbedürftige" oder ein "Ausgleich der sozialen Gegensätze" ableiten, jedenfalls nicht deren Eliminierung. Dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle (so GG-Artikel 14), ist eher als frommer Wunsch zu betrachten. Dass Produktionsmittel unter bestimmten Voraussetzungen vergesellschaftet werden können (so GG-Artikel 15), wird von der herrschenden Meinung nur als eine *Ermächtigung* zur Überführung in Gemeinwirtschaft, nicht aber als ein Auftrag dazu interpretiert und steht nicht einmal einer Privatisierung von bereits vergesellschaftetem Eigentum im Wege.¹⁶ Dass die Gesetzgebung von Bund und Ländern sich auch auf "die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung" erstreckt (so GG-Artikel 74, Ziffer 16), legalisiert, nüchtern betrachtet, zunächst einmal den *Gebrauch* wirtschaftlicher Machtstellung und illegalisiert höchstens deren Exzesse.

Im Gegensatz hierzu hat die DDR-Verfassung von 1949, die ja vom Verfassungsausschuss des Deutschen Volksrates als eine die Erfahrungen des deutschen Volkes mit der Weimarer Verfassung für ganz Deutschland gedachte ausgearbeitet worden war,¹⁷ in ihren Artikeln 19 - 29 unter anderem festgelegt, dass a) das Eigentum zwar gewährleistet ist, aber sein Missbrauch durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge hat; dass b) die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten enteignet sind und in Volkseigentum übergehen; dass c) alle privaten Monopolorganisationen aufgehoben und verboten sind; dass d) alle Bodenschätze und wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte in Volkseigentum zu überführen sind; dass e) alle für die Vergesellschaftung geeigneten Unternehmungen durch Gesetz gegen Entschädigung in Gemeineigentum überführt werden können.

Aber nicht nur mit Bezug auf die Wirtschaftsordnung ist es angebracht, auf den unterschiedlichen Rang und Stellenwert der verschiedenen Verfassungen im kriegsgeteilten Deutschland zu verweisen. Es ist allerhöchste Zeit, nicht nur über die grundgesetzwidrigen Schandtaten innerhalb der bundesdeutschen Verfassungsrealitäten Buch zu führen, voran: das Verbot ausgerechnet jener Partei, die den größten Blutzoll durch das Nazi-Regime gezahlt hat, oder die etwa dreitausend Berufsverbote für die in der Tradition der antifaschistischen Widerstandsbewegung arbeitenden Demokraten,¹⁸ sondern sich auch über die Verlustliste an demokratischen Momenten innerhalb des zuvor wie nunmehr geltenden Grundgesetzes der sich als demokratisch definierenden Bundesrepublik Deutschland klar zu werden. Aufklärung ist also gefragt. Immanuel Kant, der deutsche Meisterdenker des Aufklärungszeitalters, zählte die Faulheit zu den Ursachen dafür, dass so viele Menschen zeitlebens unaufgeklärt bleiben; es sei ja "so bequem, unmündig zu sein".¹⁹

Starke Worte. Aber wenn darüber nachgedacht wird, warum so viele Bürger auf ihre zum Glück gesetzlich verbürgte Freiheit verzichten, wenigstens einmal in vier Jahren darüber mitzuentcheiden, von welchen unter den zugelassenen Parteien sie regiert und von welchen unter den kandidierenden Abgeordneten sie vertreten werden wollen, kommt man an der Einsicht kaum vorbei, dass die an den Wahlsonntagen allüberall erlebbare Gleichgültigkeit allzu vieler auch durch die Unbequemlichkeit bedingt ist, sich des eigenen Verstandes zu bedienen.

Und diese staatsbürgerliche Faulheit einer statt auf wirkliche Werte auf "Events" dressierten Öffentlichkeit ist kein bloß individuelles Problem. Es ist in der Privatisierung von Medien, aber auch in einem vom Misstrauen gegenüber dem Volk geprägten Grundgesetz angelegt, was wiederum des Volkes Frust zur Folge hat. Zwar wird im Grundgesetz-Artikel 20 von der Staatsgewalt versichert, dass sie vom Volk ausgehe, aber mehr ist nicht drin: der das Netzwerk der Staatsorgane rechtlich verpflichtende Einfluss der Bevölkerung ist auf deren Gang zur Wahlurne begrenzt. Im Übrigen ist es der bundesdeutsche, dem Volk entfremdete Staat selbst, der dekretiert, exekutiert und judiziert. Lediglich bei einer eventuellen Neugliederung des Bundesgebietes ist laut GG-Artikel 29 (vgl. aber Art. 118 a) ein Volksentscheid vorgesehen; als ob der Föderalismus das wichtigste, wenn nicht gar das einzige Lebens- und Überlebensproblem des deutschen Volkes wäre. In "unserem" Rechtsstaat ist das Volk offensichtlich ein Sicherheitsrisiko für diejenigen, die über die politische, die wirtschaftliche, die militärische und die mediale Macht verfügen. Anders ist es nicht zu erklären, dass diesem Volk, dem angeblichen Souverän des Landes, darüber auch nur abzustimmen untersagt ist, ob der einmal gewählte Bundestag (etwa wegen der Nichterfüllung von Wahlversprechen der Regierungsparteien oder deren Unfähigkeit, einer Wirtschaftskrise vorzubeugen) wieder aufgelöst und neu gewählt werden sollte. Auch nicht darüber darf das Volk entscheiden, ob der eigene Staat sich in ein imperiales Machtbündnis zu integrieren befugt ist, und ob die Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg für die dafür Verantwortlichen strafbar sein soll (bisher ist, gemäß § 80 StGB, nur die Vorbereitung, nicht aber die Führung eines Angriffskrieges strafbar!). Auch nicht darüber, ob öffentliches Eigentum privatisiert werden darf oder wenigstens das Bankensystem wegen des multimilliardenteuren Missbrauchs wirtschaftlicher Macht vergesellschaftet werden muss.

Laut Bundesverfassungsgericht ist dem Demokratiegebot des Grundgesetzes (Art. 20, 23, 28) genüge getan, wenn eine "ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern" und damit ein "Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft" gegeben ist.²⁰ Womit die Bevölkerung letztlich auf eine lediglich am Wahlsonntag verpflichtend agierende, ansonsten aber auf eine nur mittelbar handelnde Vielheit von Unterworfenen reduziert wird. Das ist grundgesetzlich auch so gewollt: Mit dem Einwurf ihrer Stimmzettel in die Wahlurne ist die rechtlich geregelte Beziehung der Wähler zu den von ihnen zu Wählenden bereits beendet. Durch die Wahl wird der Gewählte in einen *citoyen* transsubstantiiert. Der gewählte Abgeordnete genießt als nichtbeamteter staatlicher Amtsinhaber außer einem, gemäß GG-Artikel 48 III und Abgeordnetengesetz §§ 11 - 17 von 1996 (BGBl I, 2005, S. 3007), unangemessen hoch bezahlten Arbeitsplatz,^{20a} nebst verschiedenen Pfründen und Privilegien, einschließlich Immunität und Indemnität, auch das Recht, neben seinem steuerfinanzierten Mandat noch einer vollbezahlten privaten Berufstätigkeit nachzugehen, und niemand hindert ihn daran, sich sogar in Lobbydienste für Unternehmen und Verbände zu begeben und sich für diese Korruptionsform auch üppig aushalten zu lassen, sofern ihm die geldwerten Zuwendungen nicht deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung von Interessen des Leistenden erwartet wird, wie sich aus § 44 a des Abgeordnetengesetzes ergibt.²¹ Als Inhaber eines sogenannten *freien* Mandats sind die Abgeordneten nicht, wie man

naiverweise meinen möchte, die Vertreter ihrer Wähler, sondern, wie es im GG-Artikel 38 heißt, die "Vertreter des ganzen Volkes"; sie sind "an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen". Menschliches Wollen lässt sich ohnehin nicht vertreten, weiß man spätestens seit Rousseau.²²

Abgeordnete sind auch nicht die *Beauftragten* ihrer Wähler, jedenfalls nicht in der gegenwärtig geltenden Rechtsordnung: Wähleraufträge sind weder im Bundeswahlgesetz von 1993 (BGBl I, 2006, S. 2407) noch im oben erwähnten Abgeordnetengesetz von 1996 vorgesehen. Eine von einem Abgeordneten gegenüber wem auch immer eingegangene Verpflichtung, sich im Bundestag durch Rede oder Abstimmung in dieser oder jener Weise zu verhalten, wäre gemäß § 134 BGB selbst dann null und nichtig, wenn kein Bestechungsversuch vorläge (der gemäß § 108 e StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu ahnden wäre). Im Ergebnis ihres freien Mandats repräsentieren, d. h. vergegenwärtigen die Abgeordneten das nichtpräsenste, deshalb einer Re-Präsentation bedürftige Volk. Wähler und Gewählte befinden sich in einer bloß fingierten Beziehung oder, wie Marx es nannte, in einem lediglich "metaphysischen Verhältnis".²³ Abgeordnete sind buchstäblich unverantwortlich; weder irgendwem rechenschaftspflichtig noch können sie abberufen werden.²⁴ Das gilt selbst dann nicht, wenn sie nach der Wahl das genaue Gegenteil von dem tun, was sie vor ihrer Wahl den Wählern oder den sie nominierenden Parteien versprochen hatten; als wahlkampfbedingte Aussagen pflegen nachher ihre Lügen von vorher schöngeredet zu werden, und unfair sei es, Regierungsparteien an ihren Wahlversprechen messen zu wollen.

In der Verfassungstheorie sind die Abgeordneten nur von ihrem Gewissen, also ausschließlich von ihrer moralischen Selbstbeurteilung abhängig. In der Verfassungspraxis aber sind sie (außer von den eigentlich verboten gehörenden Lobbyisten, von denen allein beim deutschen Bundestag an die zweitausend offiziell registriert sind), von den Parteien abhängig, auf deren Listen sie sich bei der nächsten Wahl auf einem von den Wählern geschützten Platz wiederfinden, also interessebedingt auch wiedergewählt werden wollen. Die insofern dominierende Rolle von Bundestagsfraktionen der weitgehend steuerfinanzierten Parteien mit ihren ebenfalls steuerfinanzierten Stiftungen erlaubt es, von einer Funktionärsdemokratie zu sprechen und von den Fraktionen als von Staatsorganen. Der eigentlich kontralegale Fraktionszwang ist das Normale bei Bundestagsabstimmungen, und nur "großzügigerweise" wird gelegentlich den angeblich freien Mandatsträgern ihr Votum freigegeben. Einer der Vorausdenker des repräsentativen Mandats unter deutschen Bedingungen hat diese Staatsform zur "aristokratisch veredelten Demokratie" verklärt,²⁵ und bei einem der meinungsmachenden Staatsrechtsprofessoren heißt es im Klartext: die Auffassung von der verfassungsgebenden Macht des Volkes sei ein "Klapperstorchmärchen für Volljuristen".²⁶ Jedenfalls sichert das die Partizipation des Volkes limitierende, eben bloß repräsentative Mandat der Abgeordneten nicht die Herrschaft des Volkes, sondern die Herrschaft über das Volk. Es ermöglicht Kapital- statt Volkssouveränität. Auch im Vertrag über die Europäische Union (EUV), wie er am 13. Dezember 2007 in Lissabon von den Staats- und Regierungschefs - wiederum ohne Volksabstimmung! - unterzeichnet wurde, ist in Titel II, Artikel 10 die repräsentative Demokratie für die Mitgliedsländer der EU vorgeschrieben.²⁷

Eine Partei, die sich im Bundestag nicht darauf beschränkt, auf eine Regierungsbeteiligung als künftiger Juniorpartner zu schießen, hat gewiss keinen Grund, die legalen Möglichkeiten ihres parlamentarischen wie außerparlamentarischen Kampfes gering zu schätzen. Diese Möglichkeiten aber nüchtern auf ihren demokratischen Realitätsgehalt zu hinterfragen, diesen sichern und vor allem weiterentwickeln zu helfen, ist des Schweißes intellektueller und politischer Tätigkeiten vielerlei Art wohl wert. Wer sich freilich damit begnügt, eine Herrschaftsform bereits dann für demokratisch

zu halten, wenn das gesetzgebende Staatsorgan von periodisch wiederkehrenden Wahlen abhängig ist,²⁸ der empfindet in der bundesrepublikanischen Rechtsordnung schon deshalb kein plebiszitäres Defizit, weil er das Volk zu einer schöpferischen Gestaltung seiner Angelegenheiten für unfähig hält.

(4)

In seinem ersten Kapitel begann das BRD-Grundgesetz von 1949 mit einer Auflistung von Bürgerrechten. In deren erstem Artikel findet sich die Behauptung, dass sich das "Deutsche Volk zu den unverletzlichen und unveränderlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt". Nicht zu übersehen ist die bis ins Wörtliche reichende Übereinstimmung dieses Grundgesetzesatzes mit dem ersten Präambelsatz der *Universal Declaration of Human Rights*, wie sie am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen angenommen wurde, der die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte als "foundation of freedom, justice and peace in the world" bezeichnet.²⁹ Diese Übereinstimmung, so ist behauptet worden, sollte der Welt signalisieren, dass die Deutschen bereit seien, sich anzupassen, indem sie die von den Vereinten Nationen als "common standard of achievement for all peoples" bezeichneten Normen übernehmen und das für Recht halten, was die anderen für Recht halten.³⁰ Tatsächlich aber gibt es einen fundamentalen Unterschied: Laut BRD-Grundgesetz-Artikel 1, Absatz II, bekennt sich zwar das *Volk* der Deutschen zu den *Menschenrechten*, der *Staat* der Deutschen aber, so sagt es BRD-Grundgesetz-Artikel 1, Absatz III, ist nur an die *Grundrechte* gebunden. Das macht insofern einen signifikanten Unterschied, als die Vereinten Nationen in ihrer "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" von 1948 sowie in dem "Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" von 1966 auch das Recht auf soziale Sicherheit und Betreuung, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erholung, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf Kultur zu den für alle Menschen unveräußerlichen Rechten zählen, während man unter den im BRD-Grundgesetz in mit den Artikeln 2 bis 19 aufgelisteten Grundrechten genau diese Rechte vergeblich suchen wird. Zwar gehört nicht nur die Rechtsstaatlichkeit, sondern auch die Sozialstaatlichkeit zu den beanspruchten Attributen der BRD (vgl. GG-Art. 20 I, 23 I, 28 I, 79 III), während aber das Rechtsstaatsprinzip im Detail geregelt ist, bleibt das Sozialstaatsprinzip unspezifiziert; da sich aus ihm keine sozialen Grundrechte ableiten lassen, führt es kaum zu gerichtsfesten Ansprüchen der Bürger.³¹ Damit unterbietet die Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tag den völkerrechtlich gebotenen Mindeststandard an verfassungsrechtlich als Bürgerrechte zu regelnden Menschenrechten.

Anders die Grundrechtskataloge aller DDR-Verfassungen. In ihnen finden sich auch die sozialen Bürgerrechte. Das gilt bereits für die von der SED im Herbst 1946 vorgeschlagenen "Grundrechte des deutschen Volkes".³² Da diese weithin der Vergessenheit anheim gefallen sind, seien einige der Bestimmungen zitiert: Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit. Es ist Aufgabe der Staatsmacht, durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern (Art. 9). Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung sowie auf Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter durch eine einheitliche Sozialversicherung (Art. 10). Alle Staatsbürger haben gleiches Recht auf Bildung. Die Schule soll jedem, unabhängig von der sozialen Lage der Eltern und dem Religionsbekenntnis, eine seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende vollwertige Ausbildung geben (Art. 15). Die DDR-Verfassungen von 1949 (Art. 15 - 18, 35) und 1968/74 (Art. 19 - 26, 34 - 37) haben diese sozialen Bürgerrechte noch ausgebaut. Deren Fernwirkung auf die sozialstaatlichen Momente des BRD-Grundgesetzes sind unverkennbar.

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass es in der Rechtsordnung der DDR auch einige für deren Untergang (und damit für den des ganzen Gesellschaftssystems) begünstigende Bedingungen gegeben hat. Das ist andernorts umfassend analysiert worden,³³ auch eine dokumentarisch belegte Darstellung der für diesen Aspekt wichtigen Momente innerhalb der sich entwickelnden DDR-Rechtswissenschaft liegt vor.³⁴ Weshalb hier nur auf einige wenige kritikbedürftige Begebenheiten innerhalb von Rechtstheorie und Rechtspraxis von grundsätzlicher Bedeutung verwiesen werden soll: a) auf die verbreitete Unfähigkeit, das Verhältnis von marxistischer und vormarxistischer Rechtstheorie als eine Einheit von Diskontinuität *und* Kontinuität zu begreifen und dem gemäß die sozialistische Rechtspraxis als einen widersprüchlichen Fortschritt gegenüber der bürgerlichen Rechtsordnung zu gestalten; b) auf die bis zur Leugnung gesteigerte Unterbewertung der subjektiven, erforderlichenfalls auch gerichtlich durchsetzbaren Rechte des Bürgers im Staats- und Verwaltungsrecht (die im Art. 138 der DDR-Verfassung von 1949 vorgesehenen Verwaltungsgerichte sind gar nicht erst etabliert worden, ein eindeutiger Verfassungsbruch); c) auf das in Theorie und Praxis betriebene Ungleichgewicht zwischen den sozialen Menschen- und Bürgerrechten einerseits und den politischen Menschen- und Bürgerrechten andererseits; d) der gedrosselte, zuweilen unterbundene Meinungsstreit über ein zu veränderndes Recht, weshalb zuweilen nur noch gedacht wurde, was gedruckt werden durfte, und die von Marx initiierte kritische Rechtstheorie partiell in Rechtsapologie umschlug; e) auf die immer wieder praktizierte Reduktion der Demokratie auf eine Einbeziehung der Bevölkerung in die bereits andernorts getroffenen Führungsentscheidungen der exekutiven Partei- und Staatsorgane, obwohl doch Demokratie nichts anderes sein kann als die Identität von Regierenden und Regierten; f) auf ein Verkennen des progressiven Gehalts der Gewaltentrennungskonzeption, mit der seit Montesquieu bekannten Forderung, im Freiheitsinteresse der Bürger wie im Handlungsinteresse des Staates eine gesetzlich geregelte Arbeitsteilung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Judikative anzustreben, in deren Ergebnis die ihrem Klassencharakter nach einheitliche Staatsgewalt in ihrer Ausübung auf getrennt operierende Organe verteilt wird, um den Despotismus, die Willkür von Oben, zu zähmen, und zugleich vereinigt wird, um den Anarchismus, die Willkür von Unten, zu begrenzen.³⁵

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Nicht weil die Rechtsordnung der DDR nicht bürgerlich-kapitalistisch war, sondern weil sie nicht demokratisch und sozialistisch genug war, ist sie mitverantwortlich für das Scheitern des ersten Versuchs auf deutschem Boden, eine zum Realkapitalismus alternative Gesellschaftsordnung zu entwickeln. Um auch das noch zu sagen: Die Repressalien der heute Herrschenden legitimieren nicht das Versagen ihrer Vorgänger; es fällt sogar schwerer, die sich in der heutigen Rechtsordnung widerspiegelnden Antagonismen zwischen Reichtum und Armut, Macht und Ohnmacht, Krieg und Frieden zu erkennen, wenn man die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Scheitern der DDR nicht zur Kenntnis nimmt, etwa aus Angst, für jemand gehalten zu werden, der die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr als Struktur- und Entwicklungsform eines sich gegenwärtig brutalisierenden Realkapitalismus zu erkennen wagt, weil er sich bereits zu ihrem Mitspieler gemausert hatte.

(5)

Ist aber für diejenigen, die innerhalb des Realkapitalismus von heute die Systemfrage zu stellen für unabdingbar halten, ein rechts nihilistisches Verhalten zum Demokratie- und Bürgerrechtsgehalt des gegenwärtig geltenden BRD-Grundgesetzes vernünftig? Freilich reflektieren diese Verfassungsprinzipien - wie die anderen ideologischen und institutionellen Momente des Überbaus - im Wesentlichen die ökonomische Basis, also die als freie Marktwirtschaft harmlos geredeten kapitalistischen Pro-

duktionsverhältnisse. Wahr bleibt aber auch, dass das Recht nicht *Willkür* der herrschenden Klasse ist, sondern deren normierter *Wille*. Mag auch dessen Gesamthalt die ökonomisch bedingte Macht/Ohnmacht-Struktur der Gesellschaft widerspiegeln, in seiner konkreten, notwendigerweise widersprüchlichen Gestaltung ist der jeweilige Regelungsgehalt des Rechts das Ergebnis von Klassenkämpfen.

Das in Zeit und Raum konkrete Recht reflektiert die Gesellschaft als Ganzes; der Inhalt ihres Normenbestandes widerspiegelt also auch die Schwächen und Stärken derjenigen, die im Herrschaftsgefüge einer Gesellschaft nicht der sogenannten politischen Klasse angehören. Es ist der Gehorsam der Gehorchenden, der den Befehlenden ihre Autorität beschert. Aber kein Gehorsam ist grenzen- und bedingungslos. Verfassungsrecht fixiert nicht nur die Rechte der Bürger, sondern auch die Pflichten des Staates und seiner Organe. Verfassungsrechtsnormen sind nicht nur ein *Mittel* der Staatsmacht, sondern auch deren *Maß*, und zwar sowohl für das Verhalten der Bürger als auch für das Verhalten der Staatsmacht selbst. Das ist der Sinn der sogenannten subjektiven Rechte, wie sie sich auch in den Verfassungstexten finden. Für eine den Herrschenden opponierende Partei hätte es doch gar keinen Sinn, ihre auf Gesellschaftsveränderungen zielenden Ansprüche in Gestalt von Rechtsforderungen zu formulieren, wenn ihre in Gestalt bestimmter Gesetze erzielten Erfolge nicht auch die Macht der Herrschenden begrenzen würde. Marx charakterisierte das Recht nicht nur als den zum Gesetz erhobenen, sich aus ihren materiellen Lebensbedingungen ergebenden Willen herrschender Gesellschaftsklassen (MEW 4/477), sondern auch - was weniger geläufig ist - als einen in gleicher Weise anzuwendenden, die unumschränkte Macht einer Regierung begrenzenden Maßstab (MEW 12/541). Daraus folgt, dass ein gleichgültiges Verhalten gegenüber den zu den Verfassungsprinzipien zählenden Bürgerrechten gleichbedeutend wäre mit einem gleichgültigen Verhalten zu den politischen Bedingungen, unter denen diejenigen kämpfen, die sich nicht scheuen, die Systemfrage in der Version weniger einer Krise innerhalb des Systems als vielmehr des Systems selbst zu stellen.

Es kommt freilich noch etwas zumeist Übersehenes hinzu: Sogar die in der bürgerlichen Gesellschaft einigermaßen *verwirklichten* Verfassungsprinzipien tragen zu der Illusion bei, dass die zu ihnen zählenden Bürgerrechte die normierte Inkarnation wahrhafter Menschenrechte seien. Selbst die in nahezu allen postfeudalen Staaten postulierte Gleichheit aller Menschen *vor* dem Gesetz konsolidiert (und kaschiert zugleich) deren Ungleichheit *unter* dem Gesetz! So ist das gesetzlich gewährleistete gleiche Recht eines jeden, sein (Produktions- und Konsumtionsmittel-) Eigentum nach Belieben zu benutzen, nicht nur kompatibel mit der äußersten Ungleichheit innerhalb der tatsächlichen Eigentumsverteilung in der Gesellschaft, sondern trägt zu der Selbsttäuschung bei, dass dieses Recht auf Gleichheit von Ungleichen im gleichen Interesse aller liege. Da die bürgerliche Gesellschaft zwar einem jeden gestattet, arm zu sein, aber nur wenigen ermöglicht, reich zu werden, ist unter ihren objektiven Bedingungen die Gleichheit *vor* dem Gesetz auch als Garantie einer Ungleichheit *unter* dem Gesetz zu begreifen.

Wäre es aber deshalb angemessen, die Gleichheit *vor* dem Gesetz, wie sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 der *Universal Declaration of Human Rights* von 1948 ("All are equal before the law") auch durch Artikel 3 des BRD-Grundgesetzes für rechtsverbindlich erklärt wird, als wertlos zu betrachten? Oder die ebenfalls im BRD-Grundgesetz normierte Pressefreiheit (Art. 5), auch wenn die Medien kein Volkseigentum sind? Oder die Vereinigungsfreiheit (Art. 9)? Oder das Kriegsdienstverweigerungsrecht (Art. 4)? Oder das Streikrecht (Art. 9)? Oder dass über die Freiheitsentziehung einer Person nicht die Exekutive, sondern nur ein Richter und nur auf der Grundlage eines Gesetzes entscheiden darf (Art. 92, 104)? Sollten die *rechtsstaatlichen* Verfassungsbestimmungen gering geschätzt werden, da die *sozialstaatlichen*

Verfassungsbestimmungen durchweg unterbelichtet sind? Oder sollten die Bürger von ihrem verbrieften Wahlrecht zum Europäischen Parlament und zum deutschen Bundestag keinen Gebrauch machen, weil deren Abgeordnete infolge ihres so genannten repräsentativen Mandats an Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden sind, also nur ein fiktives Verhältnis zwischen Wählern und Gewählten besteht?

In unserer Zeit, da ein sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden, auch kriegerischen Mitteln globalisierender Neoliberalismus das internationale wie das nationale Recht aushöhlt - Aggressionen nach Außen bedingen Repressionen nach Innen - sind gerade die Bürgerrechte von unverzichtbarer Bedeutung für diejenigen, deren Lebens- und Überlebensinteressen ihnen ein Contra zur Herr-und-Knecht-Struktur der Gegenwartsgesellschaft gebietet. Ein Vierteljahr nach den Terrorflügen in die Zwillingstürme von Manhattan hat der deutsche Bundestag im Dezember 2001 eine als antiterroristisch ausgegebene innenpolitische Aufrüstung auf den Weg gebracht. In deren Ergebnis wurden u. a. die unmittelbaren Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes drastisch und kaum mehr konkret abgrenzbar erweitert; die Tätigkeit des sogenannten Verfassungsschutzes wurde auch auf Bestrebungen ausgedehnt, die sich nicht gegen die Bundesrepublik richten, sondern gegen die Störung des Friedens irgendwo sonst auf der Welt; die Standorte eingeschalteter Funktelefone dürfen überwacht werden; es wurden die Polizei- und Geheimdienstbefugnisse zur Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen und Ausländerbehörden ausgeweitet; die vom Verfassungsschutz gewonnenen Informationen dürfen bei einschlägigen Delikten an andere Stellen, auch an ausländische Dienste, weitergegeben werden; die Speicherdauer wurde auf zehn Jahre verdoppelt; die Sicherheitsüberprüfungen wurden auf sicherheitsempfindliche Tätigkeiten in verteidigungs- und lebenswichtigen Einrichtungen, auf Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Krankenhäuser, chemische und pharmazeutische Fabriken, Banken, Rundfunk- und Fernsehanstalten ausgedehnt; Pässe und Personalausweise dürfen künftig biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht in verschlüsselter Form enthalten; Migranten sind unter Generalverdacht gestellt und werden einer intensiven Überwachung unterzogen; die Ausländerzentraldatei wird auch den Nachrichtendiensten im Online-Verkehr zugänglich gemacht; Flüchtlings- und Ausländerämter werden verpflichtet, ihnen sachdienlich erscheinende Informationen von sich aus dem Verfassungsschutz zuzuleiten; auch nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bleibt der nun deutsche Staatsbürger für weitere fünf Jahre in dieser Ausländerkartei; bereits die Beantragung eines Visums löst erkennungsdienstliche Maßnahmen auch hinsichtlich des Einladenden aus; durch eine Erweiterung von § 129 a StGB wurde der zuvor schon strafbare Tatbestand der "Bildung einer terroristischen Vereinigung" so ausgeweitet, dass sich in den neun Absätzen dieses nunmehrigen Mammutparagraphen, einer Missgeburt in jeder Beziehung, das halbe Strafgesetzbuch wiederfindet und nur studierte Juristen herausfiltern können, wodurch sich jemand strafbar macht oder ob er/sie nur seine/ihre Rechte wahrnimmt; durch §129 b StGB werden auch bestimmte im Ausland tätige terroristische Vereinigungen deutschem Strafrecht unterstellt, wobei der Exekutive Eingriffe in die Judikative zugebilligt werden, ein Musterfall einer rechtsstaats- und grundgesetzwidrigen Strafrechtsbestimmung.³⁶

Rechtswissenschaft und Bundesverfassungsgericht haben in Deutschland in Anwendung von Grundgesetz-Artikel 2 ("Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit") ein unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung existierendes "Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung" kreiert, das in der Befugnis jedes Einzelnen bestehe, "grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen".³⁷ Die modernen Informationstechnologien haben es jedoch nicht nur den geschäftstüchtigen Großunternehmen ermöglicht, schlichte Käufer in gläserne Kunden zu verwandeln, sondern auch

die Mächtigen unseres Landes befähigt, einen liberal-demokratisch zumindest konzipierten Rechtsstaat in einen präventiv-autokratisch praktizierten Sicherheitsstaat zu überführen. Die Mittel und Methoden einer modernen Überwachungsgesellschaft sind bekannt: Ausweitung akustischer Wohnraumüberwachungen; Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungen und deren Standorten; Überwachung der Datenströme der internationalen Telekommunikation durch inländische, mit ausländischen Nachrichtendiensten vernetzte Dienste; ausufernde Videoüberwachung im öffentlichen Raum; Telefonüberwachungen, eventuell sogar von Abgeordneten, Ärzten, Anwälten und Pfarrern; heimliche Online-Durchsuchungen von Privatcomputern durch staatliches Hacking; Vorabübermittlung umfangreicher Datensätze von Flugpassagieren an Grenzschutzbehörden anderer Länder, auch solchen mit Folterpraktiken; Einrichtung eines internationalen Zahlungsverkehrsnetzwerkes mit Zugriffsmöglichkeiten durch Staaten hier und dort; elektronische Gesundheitskarten für 80 Millionen Versicherte, mehr als 20 000 Apotheken und knapp 200 000 Ärzte zur Unterstützung tele-matischer medizinischer Anwendungen; ausgeweiteter Einsatzbereich genetischer Untersuchungen; verstärkter Einsatz biometrischer Verfahren vor allem in Reisedokumenten und Personalausweisen; staatliche Auskunftsansprüche und Zugriffsbefugnisse auf Finanz- und Sozialleistungsdaten.³⁸

Fügt man diesen Komponenten eines Gruselkabinetts noch die Drahtkäfighaltung vorläufig Festgenommener 2007 in Heiligendamm und die dortigen Tornado-Einsätze über gewaltfrei Demonstrierende sowie die Mittäterschaft an völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskriegen und deren Verharmlosung als Freiheitseinsätze gegen Terroristen hinzu, könnte man den Eindruck gewinnen, dass eine Guantánamoisierung der Rechtsordnung ausgelotet, erprobt oder ihr gar entgegengesteuert wird. Die Bürger, in ihrer Gesamtheit der angebliche Souverän des Staates, wird von eben diesem Staat zunehmend als Risikofaktor oder gar als potentiell Krimineller angesehen. Die Erfahrungen allerorten belegen indes, dass man die Freiheit nicht durch deren Einschränkung verteidigen kann.

Was aber nicht vergessen oder kleingeredet werden darf: wenn auch immer gefährdet, so konstitutionalisieren die im BRD-Grundgesetz geregelten Bürgerrechte auf Meinungs-, Glaubens-, Gewissens-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit ihre Verteidigungsmöglichkeiten. Doch Bürgerrechten eignet wie Menschenrechten kein Selbstverwirklichungsmechanismus. Ihre Legalität ist keine hinreichende Bedingung ihrer Realität. Ihre Verletzungen sind nicht durch ihr Unbekanntsein verursacht, sondern durch die Staatsräson der Gewalthabenden. Diejenigen, die ihre militärisch abzusichernde wirtschaftliche Expansionspolitik nach außen durch eine Austeritätspolitik nach innen finanzieren, sind identisch mit denjenigen, die ihre Macht- und Geldinteressen über die Menschenwürde der anderen dominieren lassen.

Ein pessimistischer Schluss? Im Gegenteil! Wie gesagt: es ist der Gehorsam der Gehorchenden, der den Befehlenden ihre Autorität beschert.

Anmerkungen

1 Die Texte der genannten vier Verfassungen von 1949, 1968 und 1974 sind originalgetreu abgedruckt bei: Erich Fischer/Werner Künzel (ed.), Verfassungen deutscher Länder und Staaten von 1816 bis zur Gegenwart, Berlin 1989, S. 409 - 441, 469 - 518. Das am 2. August 1945 von Großbritannien, Sowjetunion und USA unterzeichnete "Potsdamer Abkommen" ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Helmuth Stoecker (ed.), Handbuch der Verträge, Berlin 1968, s. 378 - 388.

2 Abdruck des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 in: Ingo von Münch (ed.), Die Verträge zur Einheit Deutschlands. Textausgabe, München 1991, S. 43 - 71.

3 Der seit 1949 durch inzwischen 52 Änderungsgesetze umgestaltete Text des gegenwärtig geltenden "Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" ist in seinem auch die Ursprungsfassung samt

- ihren jeweiligen Veränderungen transparent machenden Wortlaut abgedruckt in: Horst Dreier (ed.), Grundgesetz, Tübingen 2007, S. 1 - 134.
- 4 Ferdinand Lassalle, Über Verfassungswesen [1862], Berlin 1923, S. 49 (Elementarbücher des Kommunismus, Bd. 5, herausgegeben von Franz Mehring).
- 5 Marx/Engels, Gesamtausgabe (MEGA), Bd. II/10, Berlin 1991, S. 214.
- 6 Marx/Engels, Werke (MEW), Bd. 1, Berlin 2006, S. 257, 314. Vgl. im Übrigen: Sachregister [zu den MEW-Bänden 1 bis 39], Berlin 1989, S. 734, sowie H. Klenner, Historisierende Rechtsphilosophie, Freiburg 2009, S. 471 - 491: "Marxens Verfassungstheorie und historische Illusionen" (mit einer Zusammenstellung aller Quellenangaben der einschlägigen Marx/Engels-Texte zu Verfassungsproblemen).
- 7 Halina Wawzyniak, "Streitfrage: Das Grundgesetz - Grundlage für eine emanzipatorische Gesellschaft?", in: Neues Deutschland, 22. Mai 2009, S. 14; vermutlich in Übereinstimmung mit Christoph Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung, Bonn 1991 (S. 339 - 531: Dokumentenanhang), der die DDR wesentlich als Stalinismus wahrnimmt.
- 8 Vgl. Entwurf. Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1990; Klaus Emmrich, "Geschichte des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches", in: Demokratie und Recht, Jg. 18, 1990, S. 376 - 381.
- 9 Vgl. Vom Grundgesetz zur Deutschen Verfassung. Verfassungsentwurf und Denkschrift, Berlin/Köln/Leipzig 1991; Erich Fischer (ed.), Verfassungsdiskussion und Verfassungsgebung 1990 - 1994 in Deutschland, Schkeuditz 2006.
- 10 Vgl. Blickpunkt Verfassung. Dokumentation der verfassungsrechtlichen Konferenz vom 9. und 10. November 1991 [veranstaltet von einer Abgeordnetengruppe PDS/Linke Liste im Bundestag], Bonn 1992; vgl. auch: Verfassung statt Grundgesetz, Bonn 1991 (Schriftenreihe der Marx/Engels-Stiftung, Bd. 18).
- 11 Humboldt, Menschenbildung und Staatsverfassung, Freiburg 1994, S. 10; ähnlich auch Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts [1821], Berlin 1981, S. 318 (§ 274, Zusatz).
- 12 Otto Grotewohl, Deutsche Verfassungspläne, Berlin 1947, S. 17 (im Anhang, S. 87 - 112: "Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik", wie er im November 1946 vom Parteivorstand der SED der Öffentlichkeit zur Diskussion unterbreitet wurde).
- 13 Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967, S. 114. Vgl. H. Klenner, "Erinnern an Wolfgang Abendroth", in: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 2007/I, S. 5 - 11. Die konservativen Gegenargumentationen zu Abendroth finden sich bei: Ernst Forsthoff (ed.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 145 - 200.
- 14 Helmut Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975; Axel Azzola/Richard Bäuml (ed.), Kommentar zum Grundgesetz für die BRD (Alternativkommentar), Neuwied 1989.
- 15 Vgl. etwa Horst Freier (ed.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2, Tübingen 1998, S. 79 - 105; Hartmut Maurer, Staatsrecht, München 1999, S. 176; Jörn Ipsen, Staatsrecht, Neuwied 1999, Band-Nr. 678, 859, 862.
- 16 Vgl. Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 1995, S. 351.
- 17 Vgl. Karl Polak, Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands, Berlin 1948; ders., Die Weimarer Verfassung. Ihre Errungenschaften und Mängel, Berlin 1948; ders., Volk und Verfassung, Berlin 1949.
- 18 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 5, Tübingen 1956, S. 85 - 393 (KPD-Verbotsurteil des Ersten Senats vom 17. August 1956); Angelika Lehndorff-Felsko/Fritz Rische, Der KPD-Verbotsprozess 1954/56, Frankfurt 1981, S. 109 ff.; Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1968, Frankfurt 1978, S. 117 ff.; Horst Bethge (u. a.), Die Zerstörung der Demokratie durch die Berufsverbote, Köln 1976; Udo Mayer/Gerhard Stuby (ed.), Das lädierte Grundgesetz, Köln 1977.
- 19 Kant, Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie, Berlin 1988, S. 215.
- 20 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 47, Tübingen 1978, S. 275; Bd. 93, S. 66. Vgl. Dieter Grimm, "Das Demokratie-Verständnis des Grundgesetzes", in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin 1994, S. 602.
- 20a Jedes der 611 Mitglieder des Bundestages bezieht monatlich 7 668 Euro Diäten sowie eine steuerfreie Kostenpauschale von 3 868 Euro, ferner eine Amtsausstattung, Reisekosten, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, hat Anspruch auf Altersentschädigung und Übergangsgeld. Für die Anstellung von ein oder mehreren Mitarbeitern stehen ihm monatlich 14 712 Euro zur Verfügung. Vgl. www.bundestag.de.
- 21 Vgl. Hans H. von Arnim, Das System. Die Machenschaften der Macht, München 2001, S. 42 ff.; Peter Huth/Jan Engelke, Die Selbstbediener, Reinbek 2005, S. 35 - 63.
- 22 Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag [1762], Frankfurt 1996, S. 127 (III, 15).

- 23 Marx/Engels, Gesamtausgabe (MEGA), Bd. I/11, Berlin 1985, S. 111 (MEW 8/128); vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt 2005, S. 217 - 222; Hasso Hofmann, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte*, Berlin 1990.
- 24 Anders die DDR-Verfassung von 1968, in deren Artikel 57 es hieß: "Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden."
- 25 Gerhard Leibholz, "Repräsentation", in: *Evangelisches Staatslexikon*, Stuttgart 1966, S. 1861.
- 26 Josef Isensee, *Das Volk als Grund der Verfassung*, Opladen 1995, S. 72.
- 27 Vertrag von Lissabon, Bonn 2008, S. 37; vgl. von Gregor Schirmer, *Lissabon am Ende? Kritik der EU-Verträge*, Berlin 2008, S. 47 ff., sowie seine Analyse der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 30. Juni 2009 über das Demokratiedefizit der europäischen Hoheitsgewalt, in: *junge Welt*, 8. Juli 2009, S. 10 f.
- 28 So: Theodor Eschenburg, in: *Die politische Verantwortung der Nichtpolitiker*, München 1964, S. 32 f.
- 29 Wortwörtlich wiederholt in den Präambeln der "International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights" und der "International Covenant on Civil and Political Rights", beide vom 16. Dezember 1966, seit 1976 für deren jeweilige Mitglieder geltendes Völkerrecht; vgl. den Abdruck dieser beiden Menschenrechts-Pakte sowie der im obigen Text erwähnten "Universal Declaration of Human Rights" von 1948 in: Christian Tomuschat (ed.), *Völkerrecht (Texte)*, Baden-Baden 2005, Nr. 11, 16 und 17.
- 30 Gerd Roellecke, "Die Legitimation des Grundgesetzes in der Sicht der Systemtheorie", in: Winfried Brugger (ed.), *Legitimation des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1996, S. 420.
- 31 Vgl. Rodolfo Arango, *Der Begriff der sozialen Grundrechte*, Baden-Baden 2001, S. 252; Hans M. Heinig, *Der Sozialstaat im Dienste der Freiheit*, Tübingen 2008.
- 32 Vgl. "Die Grundrechte des deutschen Volkes", Diskussionsvorschlag der SED vom 19. September 1946, in: *Dokumente der SED*, Bd. 1, Berlin 1951, sowie im Dokumentenanhang bei: H. Klenner, *Marxismus und Menschenrechte*, Berlin 1982, S. 283 - 286.
- 33 Vgl. insbesondere Uwe-Jens Heuer (ed.), *Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit*, Baden-Baden 1995; freilich fehlt ausgerechnet ein Kapitel über das Staats- und Verfassungsrecht der DDR, wofür das als Lehrbuch für Hochschulen der DDR anerkannte *Staatsrecht*, Berlin 1984, keinen Ersatz darstellt; vgl. wenigstens Karl-Heinz Schöneburg (u. a.), *Vom Werden unseres Staates (Chronik, Daten, Ereignisse, Kommentare, Quellen, Statistiken, grafische Darstellungen der Jahre 1945 - 1955)*, Bd. 1 - 2, Berlin 1966/1968.
- 34 Vgl. Ralf Dreier (ed.), *Rechtswissenschaft in der DDR*, Baden-Baden 1996; H. Klenner, "Vorwärts, doch nicht vergessen: Die Babelsberger Konferenz", in: *Utopie kreativ*, Nr. 174, 2005, S. 291 - 305.
- 35 Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], Bd. 1, Tübingen 1992, S. 214 - 229. Vgl. H. Klenner, "Vergängliches und Bleibendes an Montesquieus Rechtsphilosophie", in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin*, Bd. 80, 2005, S. 33 - 50.
- 36 Vgl. die Details bei Rolf Gössner, *Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der "Heimatfront"*, Hamburg 2007
- 37 Vgl. Horst Dreier (ed.), *Grundgesetz. Kommentar*, Bd. 1, Tübingen 1996, S. 192.
- 38 Vgl. die Details bei Peter Schaar, *Das Ende der Privatsphäre. Der Weg in die Überwachungsgesellschaft*, München 2008.

Prof. Dr. Heinz Niemann

Unrechtsstaat? Kein Rechtsstaat? Aber was dann?

Oskar Lafontaine, der sich gegen den Begriff "Unrechtsstaat DDR" verwahrt und dafür die nach seiner Ansicht bessere Bezeichnung "kein Rechtsstaat" verwendet sehen möchte, böte einen richtigen Ansatz, wenn er fortfahren würde: "im Sinne des westlichen Verfassungsstaates". Mit Verbalkunststücken kommt man dem Problem nicht bei. Ob Unrechts- oder kein Rechtsstaat - die mögliche faktische Gleichsetzung mit dem faschistischen Unrechtsstaat bliebe formal bestehen, wie die "fatalen Analogien" des Professors Richard Schröder beweisen, der die Nazi-Diktatur im Jahre 1937 ähnlich passabel findet wie die DDR. Schröder schreibt: "Wenn Sie den NS-Staat einen Unrechtsstaat nennen, denken Sie sicher an das einmalige Verbrechen der Judenvernichtung. Aber wie beurteilen Sie denselben Staat 1937? International anerkannt, siehe Olympiade, keine Arbeitslosen, Urlaubsprogramm für Arbeiter

(KdF), Aussicht auf ein eigenes Auto (Käfer) usw. Aber die Grundrechte waren suspendiert und das Führerprinzip eingeführt - gar nicht so viel anders als in der DDR." (Siehe dazu Gunnar Decker: Vom Elend der Demagogen, ND, 26. Mai 2009)

Sicherlich wird es bei einer zukünftigen Darstellung der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte nicht ohne Vergleiche - auch mit dem faschistischen Deutschen Reich - abgehen. Eine unverzichtbare methodische Voraussetzung wäre aber folgende: Dass der Staatenvergleich "BRD - DDR" zugleich ein Vergleich zweier gegensätzlicher Gesellschaftssysteme ist, von denen das eine auf eine mehrhundertjährige geschichtliche Entwicklung, das andere aber auf nur wenige Jahrzehnte bekämpfter Existenz beruht. Um es mit einem Bild zu sagen: Man vergleicht die Leistungsparameter eines Erwachsenen mit denen eines Kleinkindes. Der Autor hat dem mit der Begriffsbildung "Frühsozialismus" Rechnung zu tragen versucht, der dem embryonalen Zustand besser entspricht als der euphemistische Begriff vom "real existierenden Sozialismus".

Damit korrespondiert das Problem "Unrechtsstaat", den man entweder als wesensbestimmenden Bestandteil und reifes Endprodukt des sozialistischen Gesellschaftssystems de-savouiert, indem man vom normativen Begriff des westlichen Verfassungsstaates (und seiner aktuellen Gesetzlichkeit) ausgeht, oder man begreift ihn als einen neuen Staatstyp auf einer frühen Entwicklungsstufe, als Staat einer ganz jungen, eben "frühsozialistischen" Gesellschaft unter konkret-historischen Bedingungen einer "Übergangsperiode", unter denen auch Unrecht gegenüber Menschen geschah. Sie hatte als Nachfolgestaat des Hitlerfaschismus zweifellos Züge einer Erziehungs- und Entwicklungsdiktatur. Zugleich gab es (von der dümmlichen Bemerkung der Kanzlerin zum "Ehevertrag" mal abgesehen) auf allen wichtigen Gebieten wie dem Arbeitsrecht, dem Zivilrecht, Familien- und Jugendrecht, dem Rentenrecht, dem Umweltrecht usw. Gesetze und nicht - was Richard Schröder verwechselt - nur gültige Rechtsakte wie Grundstückskäufe.

Auch wenn man mit der vergleichenden Bilanz (wie der von Daniela Dahn - ND, 14. Mai 2009) von faschistischem und DDR-Unrecht übereinstimmt, sind zwei wesentliche Ergänzungen erforderlich. Es reicht nicht aus, wenn sie meint: "Es gibt eigentlich nur eine Methode, das Unrecht beider Epochen einigermaßen seriös zu vergleichen - nämlich die Bilanzen der juristischen Aufarbeitung nebeneinander zu stellen."¹

Einerseits gab es in der DDR "Unrecht" nach der geltenden BRD-Gesetzlichkeit und andererseits gab es solches Unrecht nach Maßgabe der eigenen DDR-Gesetze (bzw. Verfassung). Das zwingt zu dem Urteil: Die DDR war (noch) kein entwickelter sozialistischer Rechtsstaat. Nichtsdestotrotz gab es in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und in vielfältigen Formen reale demokratische Mitbestimmung. Verschiedene gesetzliche Regelungen erfolgten früher als in der BRD, so zum Beispiel schon 1950 die Streichung des Rechts des Mannes, der Ehefrau zu verbieten, eine Berufstätigkeit auszuüben, oder die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre oder das Züchtigungsverbot an Schulen.

Es gilt übrigens als ein wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen Diktaturen und anderen autoritären Staatsformen (die es in der kapitalistischen Welt zahlreich gegeben hat und immer noch gibt), ob es durch Gesetze geschützte Bereiche der Gesellschaft gibt oder nicht. Völlige Willkür gab es nur in absoluten Monarchien oder faschistischen Diktaturen wie in Italien oder Deutschland sowie in der Stalinzeit, bei Pol Pot und Ceausescu. Da der "Arbeiter- und Bauernstaat" DDR sich selbst (seit 1968) als "sozialistischer Rechtsstaat" definierte, ging die Entwicklung dahin, neben der Existenz von Gesetzen, die für alle als verbindlich erklärt wurden, durch die (viel zu spät) eingeleitete Bildung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit die Stellung des Bürgers gegenüber dem Staat zu stärken, indem dieser Rechtsstreitigkeiten (auf 25 Verwaltungsrechtsgebieten) durch gerichtliche Streitentscheidungen (und nicht nur durch Schiedskommissionen) lösen lassen konnte. Zumindest intern wurde die Bildung eines Verfassungsgerichts debattiert. Alles dies scheint Professor Schröder unbekannt. Ihm reicht ein Kriterium für die Bestimmung eines Unrechtsstaates: Macht (das ist die Allmacht der SED) geht vor Recht. Daraus folgte, dass die DDR ein rechtsfreier Raum, also ein Unrechtsstaat war.

Über in der DDR geschehenes Unrecht durch willkürliche Beeinflussungen im politischen Strafrecht und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, erheblichen Einschränkungen des Reiserechts wie der freien Meinungsäußerung dürfte es kaum Streit geben, genauso wie zum

Beispiel das vorbildliche Landeskulturgesetz (Umweltschutz) durch fehlende Mittel nur sehr eingeschränkt realisiert werden konnte. Was die Verweigerung des angeblich in der Verfassung garantierten Streikrechts anbetrifft, irrt Herr Schröder ebenfalls, das stand seit 1968 nicht mehr drin.

Worum es gehen sollte, ist das streng konkret-historische Herangehen an unsere Geschichte, eine absolut banale Forderung, die aber angesichts der ideologisch bornierten Herangehensweise der meisten tonangebenden Koryphäen nötig ist, die die ersten Jahre und die Endkrisenjahre bevorzugen und das fürs Ganze nehmen. Wenn Entwicklung überhaupt anerkannt wird, so nur die zum Schlimmeren hin. Die selbst von den führenden BRD-Spezialisten in der DDR-Forschung in den sechziger und siebziger Jahren festgestellten progressiven Veränderungen im Charakter des politischen Systems hin zu einem "partizipativen und kommunikativen Autoritarismus", also einem auf Teilhabe und Verständigung beruhenden autoritären Staat, werden heute strikt geleugnet. Auch in halb offiziellen Lehrbüchern und Lexika kam seinerzeit der Begriff "Unrechtsstaat" nicht vor, wurden die osteuropäischen Staaten als "autoritäre" oder "oligarchische" Obrigkeitsstaaten charakterisiert. So wird auch noch in dem von der Bundeszentrale für politische Bildung 1989 herausgegebenen "Deutschland-Handbuch" die DDR als sich "modernisierender Obrigkeitsstaat" dargestellt. Und immerhin nimmt eine britische Wissenschaftlerin den - nicht neuen Begriff, wie Dahn meint - sondern auf Christian Peter Ludz und seine Schule in den sechziger Jahren zurückgehenden Begriff der "partizipatorischen Diktatur" in ihrem 2008 erschienenen Buch "Ein ganz normales Leben" wieder auf.²

Im Grunde geht es nicht nur und vielleicht sogar immer weniger darum, der DDR das Stigma des "Unrechtsstaates" anzuhängen, geht es nicht nur um ihre weitere Delegitimierung, sondern um die Legitimierung des eigenen Systems. Die Furcht vor der Alternative treibt diese Leute um, denen die DDR sogar noch nach ihrer Niederlage gefährlich scheint, und dies umso mehr, wie das eigene kapitalistische System in die Krise gerät. Denn diese Krise ist so allgemein, das sie sich bei immer mehr Menschen zu einer Legitimitätskrise ausweitet.

Nicht zuletzt - und das wäre die zweite notwendige Ergänzung zu Daniela Dahn - wäre ein seriöser Vergleich beider deutscher Nachfolgestaaten für die sozialistische Linke sehr förderlich, weil neben solchen Kriterien wie die Rechtsstaatlichkeit der Vergleich der sozial-ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft in Ost und West, ihrer sozialen Triebkräfte und Ziele von Produktion und Distribution, ihrer Werte, Normen und Leistungen die aktuelle Krisen-debatte befruchten dürfte; natürlich ist der Vergleich der Struktur und Funktionsweise des politischen Systems sowie seiner politischen Kultur, insbesondere auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Legitimität und juristischen Legalität der politischen Herrschaft unabdingbar. Durch ein solches Herangehen würde auch der demagogische Vergleich mit dem faschistischen Deutschen Reich im Jahre 1937 ad absurdum geführt, denn auch 1937 waren die Ziele des faschistischen deutschen Imperialismus auf Krieg, Juden- und Völkermord, Eroberung, Vernichtung aller inneren Gegner usw. gerichtet, waren seine sozial-ökonomischen Grundlagen und Träger dieselben wie 1934 oder 1935, lief die Rüstungsproduktion auf Hochtouren, gab es KZ's, kommentierte Globke die verabschiedeten Rassengesetze usw. Seit der Zustimmung der bürgerlichen Parteien im März 1933 zum Ermächtigungsgesetz war die Weimarer Verfassung suspendiert und regierte Hitler völlig willkürlich. Auch die jahrelange mehrheitliche Zustimmung eines manipulierten Volkes zwischen 1933 bis in die Endjahre des Krieges macht aus dem Verbrecherregime der Nazis keinen legitimierte Staat.

Neben der selbstverständlichen Vermeidung jedes ahistorischen Herangehens an die DDR-Geschichte als Teil der deutschen Nationalgeschichte wird das notwendige Erfassen der Wechselwirkung beider Teilgeschichten wahrscheinlich immer weniger ohne solche Vergleiche auskommen. Wenn das nicht darauf hinauslaufen soll, Mielkes Internierungslagerpläne für den Ernstfall mit den Verboten von KPD, FDJ, VVN, den Notstandsgesetzen oder dem Radikalenerlass zu vergleichen, dann müsste sich die Geschichtsschreibung von dem rein normativen bürgerlich-demokratischen Rechtsstaatsverständnis als alleinigen Maßstab lösen.

Nach dem Maßstab des westlichen Verfassungsstaates wäre das Ergebnis a priori klar: Mindestens kein Rechtsstaat, weil kein konkurrierendes Mehrparteiensystem, kein konkurrierendes Wahlsystem, keine Dreiteilung der Gewalten, kein Verfassungsgericht, keine Verwaltungsgerichtsbarkeit, keine geschützte Freiheit von Wirtschaft und Markt gewährleistet waren.

In ihrem jüngsten Buch zitiert Daniela Dahn eine Politologin und Juristin an der Humboldt-Universität, die dort im Projekt zur Untersuchung von DDR-Unrecht forscht, die auf ihre Frage, ab wie viel Unrecht ein Staat ein Unrechtsstaat sei, folgende Antwort gab: "Staatliches Unrecht gibt es in jedem System, überall auf der Welt, auch in der Bundesrepublik. Der Skandal besteht weniger in der bloßen Existenz solcher furchtbaren Rechtsverletzungen, sondern darin, das es in Unrechtsstaaten aus Mangel an unabhängiger Justiz, unabhängigen Medien, zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen, kurz aus Mangel an Demokratie, kaum Möglichkeiten gibt, solche Rechtsverletzungen aufzudecken, zu ahnden und künftig zu verhindern. Sie werden statt dessen staatlicherseits gedeckt und vertuscht. In diesem Sinne ist es meiner Ansicht nach durchaus berechtigt, von der DDR als 'Unrechtsstaat' zu sprechen." Dahn hatte zuvor dargelegt, wie alle Anzeigen wegen der Beteiligung der Bundesrepublik am völkerrechtswidrigen und vom GG verbotenen Angriffskrieg gegen Jugoslawien in den Medien verschwiegen oder verdreht wurden und vor dem BGH keinerlei Chance hatten, weil der dem Justizminister unterstellte Generalbundesanwalt es ablehnte, überhaupt Ermittlungen aufzunehmen, weil es sich nicht um einen Angriffskrieg, sondern um eine dem "Völkerfrieden dienende, nicht eine ihn beeinträchtigende Krisenintervention" gehandelt habe.³ Man kann die mangelnde Unabhängigkeit der DDR-Justiz bemängeln, Anzeigen wegen der Beteiligung der DDR an einem Angriffskrieg brauchten weder von der Presse aufgedeckt noch von Staatsanwälten verfolgt werden.⁴

Ein Kernstück der De-Legitimierungsideologie ist der Hinweis, die Herrschaft der Staatspartei SED im Bündnis mit den Blockparteien sei zu keinem Zeitpunkt durch Wahlen und/oder durch die Zustimmung einer Mehrheit des Volkes legitimiert gewesen, das heißt im staats- und verfassungsrechtlichen Sinne niemals "legal", sprich damit "unrechtmäßig" gewesen. So würde aus der Summe des einzelnen Unrechts der "Unrechtsstaat", politisch-moralisch sowieso und somit von Anfang bis Ende delegitimiert. Legitimierung beruht sicher auf zwei Pfeilern: den Normen und gesellschaftlichen Werten und den (formalen) Prozeduren. Zutreffend ist es, dass sich die SED außer bei den Kommunal- und Landtagswahlen 1946 erst wieder als SED-PDS im März 1990 zu Wahlen mit einem konkurrierenden Parteienspektrum gestellt hat. (1946 erhielt die SED bei den fünf Landtagswahlen zwischen 43,9 % [Brandenburg] und 49,5 % [Mecklenburg-Vorpommern], insgesamt 47,52 % der abgegebenen Stimmen, die übrige knappe Mehrheit verteilte sich auf CDU, LDPD und VdgB.) Durch Volksentscheid und die Volkskongressbewegung hatte sich die wählerstärkste SED im eigenen Selbstverständnis auch die notwendige politisch-moralische Legitimation für den erhobenen Führungsanspruch erworben wie auch durch die Realisierung des Potsdamer Abkommens, der Aufhebung von nazistischem Unrecht mit der Ungültigkeitserklärung des Münchener Abkommens von Anfang an, der Anerkennung der Gültigkeit der Benesch-Dekrete sowie der Oder-Neiße-Grenze als Westgrenze Polens.

Das von der herrschenden Geschichtsschreibung behauptete durchgängige Fehlen jeglicher mehrheitlicher Akzeptanz in der Bevölkerung wird mit den bekannten Hinweisen auf den 17. Juni 1953, die Massenflucht von rund drei Millionen Bürgern und den Wahlergebnissen 1990 belegt. Ohne das Auf und Ab massenloyaler Zustimmung oder Verweigerung hier im Einzelnen belegen zu wollen, sei auf Meinungsumfragen aus den sechziger/siebziger Jahren sowie auf die (in der deutschen Geschichte einmalige) Volksabstimmung über eine Verfassung, die der DDR von 1968 verwiesen, harte Daten, die völlig ignoriert werden.

Die von der sowjetischen Besatzungsmacht verliehene und zum Teil weitgehend eingeschränkte Macht war (länger als in den Westzonen, wo der Wirtschaftsaufschwung sehr bald zur Akzeptanz des neuen Staates führte) bis in die zweite Hälfte der fünfziger Jahre ohne Frage eine fragile "Minderheitenherrschaft", geprägt durch unterschiedliche Grade der Bejahung, Kritik oder Ablehnung verschiedener Grundsätze der Machtausübung, einzelner ihrer Formen und Methoden, Personen oder Personengruppen der Macht- und Funktionselite, wobei partielle Zustimmung wie Ablehnung gegenüber verschiedenen Politikfeldern beim einzelnen durchaus konform gehen konnten. Bei einer Bevölkerung mit Millionen ehemaliger PG's, Flüchtlingen und Umsiedlern kaum anders zu erwarten.

Mit Beginn der sechziger Jahre, in gesicherten Grenzen und beachtlichen ökonomischen Fortschritten, einem von westlicher Seite attestierten "zweiten deutschen Wirtschaftswunder", vollzog sich ein deutlicher Wandel. Das auf Anregung Ulbrichts im April 1964 gegründete In-

stitut für Meinungsforschung legte in den folgenden zwölf Jahren auf einer breiten repräsentativen Basis (von meist zwischen 2000 und 3000 Befragten) rund 250 solide Umfrageberichte vor, die dokumentierten, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR, die Politik und mit geringen Abstrichen auch der Führungsanspruch der SED von einer großen Mehrheit der Bevölkerung angenommen und befürwortet wurden.⁵ Wertet man nur unter dem Aspekt "Legitimation" im Sinne des von David Hume stammenden Paradigmas "All governments rest on opinion"⁶ die aufgefundenen Berichte aus, so wäre daraus unabhängig von den Einheitslistenwahlen eine solche Legitimierung ableitbar. So fragten die Meinungsforscher im Mai/Juni 1964: "Halten Sie die von der Regierung der Bundesrepublik vertretene Ansicht für richtig, dass die DDR kein souveräner Staat ist?" - was nur 8,8 % bejahten, 80,4 % verneinten und 9,6 % sich für nicht auskunftsfähig hielten. (Es spielt hier keine Rolle, dass es offensichtlich Illusionen über den tatsächlichen Grad der Souveränität der DDR gab, auch in der BRD galt das Besatzungsstatut noch.)

Ein Jahr später wurde unter anderem gefragt: "Welcher Gesellschaftsordnung gehört Ihrer Meinung nach in ganz Deutschland die Zukunft?" - eine vor allem deshalb brisante Frage, weil Zustimmung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Systems ganz wesentlich von der Zukunftsgewissheit oder Zweifel an seiner Entwicklungsfähigkeit bestimmt wird. 74,8 % votierten zugunsten der sozialistischen Gesellschaftsordnung, 5,4 % für die kapitalistische, für eine Koexistenz beider Ordnungen entschieden 3,6 % und 16,2 % konnten sich für keine der drei Möglichkeiten entscheiden. Im Januar 1968 wurde nach Problemen der nationalen Sicherheit gefragt. Die Notwendigkeit der militärischen Verteidigung wurde von 73,6 % bejaht, die Wehrpflicht von 84,9 %. Im Angriffsfall auf Deutsche zu schießen lehnten 19,8 % (Bevölkerungsdurchschnitt), 23,0 % der Wehrpflichtigen und 9,3 % der Reservisten ab. Bei einer Umfrage vom April 1968 bekannten sich 65,0 % zur DDR als ihrem Vaterland, 33,0 % zu ganz Deutschland. Die militärische Verteidigung der DDR im Angriffsfall bejahten 62,0 %, 10,0 % lehnten dies ab und 23,0 % mochten sich nicht äußern.

Besonders interessant sind die Ergebnisse einer Umfrage zu aktuellen Problemen der gegenwärtigen Politik an fünf Erweiterten Oberschulen (in Berlin, Jena, Burgstädt, Karl-Marx-Stadt, Perleberg) von Ende März 1972, also nach Abschluss des Grundlagenvertrages mit der BRD. Während 96,0 % den gesellschaftlichen Verhältnissen den Vorzug gegenüber denen der BRD gaben, bejahten 70,3 % uneingeschränkt die Feststellung, dass die gegenwärtige Politik der DDR den Interessen ihrer Bürger entspreche, 27,7 % fanden das nicht in allen Punkten, 2,0 % hatten keine Meinung. Auffallend aber für die Solidität der Ergebnisse ist, dass die Werte aus Jena (mit nur 42,0 % ja und 52,0 % für "nicht in allen Punkten") generell unter DDR-Durchschnitt lagen.⁷

Erst- und einmalig in der deutschen Geschichte gab es 1968 einen Volksentscheid über eine neue Verfassung. Der Annahme der Verfassung ging eine öffentliche Debatte voraus, in der es bei 750 000 Veranstaltungen zu Tausenden von Vorschlägen kam, von denen - wie der Vergleich von veröffentlichtem Entwurf und verabschiedetem Text zeigt - zahlreiche Berücksichtigung fanden. Diesen Prozess begleitete das Institut für Meinungsforschung durch zwei Umfragen, in die 1969 Personen aus zwölf Industriebetrieben und 1005 Personen (Wohnbevölkerung) aus vier Bezirken einbezogen waren. Zahlreiche Artikel, insbesondere solche wie die Artikel 30 (Recht auf Arbeit und einen Arbeitsplatz), der Artikel 11 (Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet. Der Gebrauch des persönlichen Eigentums darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.), aber auch die im Artikel 8 beschriebene nationale Politik zur Überwindung der Spaltung, auch zur Bildung wie im Artikel 31 (Es besteht allgemeine Oberschulpflicht. Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule ist die für alle Kinder verbindliche Schule. Alle Jugendlichen haben die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.) fanden ausdrückliche Zustimmung.

Die detaillierten Ergebnisse erklären, warum im April 1968 bei einer über 90 Prozent liegenden Wahlbeteiligung beim Volksentscheid 94,5 % (in Berlin 90,9 %) Ja-Stimmen erzielt wurden. Die Behauptung im "Tagesspiegel", die DDR habe keinerlei Grundrechte garantiert, will vergessen machen, dass auch die in dieser Verfassung fixierten Grundrechte auf Leben in Frieden, auf Arbeit, auf Ausbildung und Bildung, auf Teilnahme an Kultur im Zentrum der Politik gestanden haben.

Zurück zum Legitimationsproblem: Kann man davon ausgehen, dass der Zusammenbruch der DDR Ende der achtziger Jahre ganz wesentlich vom zunehmenden Versagen der Ökonomie, verschlechterten Lebensbedingungen und dem Verlust an Zuversicht und Zukunftsgewissheit herrührte und damit einer der entscheidenden Legitimationsfaktoren wegbrach, so sind die entsprechenden Umfrageergebnisse zur Wirtschaftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Menschen in ihrer Eigenwahrnehmung aus den sechziger/siebziger Jahren von besonderer Relevanz.

Eine entsprechende Umfrage unter 1954 Bürgern, davon bewusst dreiviertel Produktionsarbeiter, vom März 1967 ergab, dass 38,0 % ihre wirtschaftliche Lage als gut bis sehr gut, 50,3 % als teils/teils und 9,6 % als nicht so gut bis schlecht bezeichneten. Diese Werte veränderten sich bis 1976 zum Positiven.

Alles in allem kann man sagen, dass die DDR und die Politik der SED nach erstaunlich kurzer Zeit nach dem totalen Zusammenbruch und katastrophalen Ausgangsbedingungen von einer wachsenden Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert und schließlich mitgetragen wurden, und dies bis Mitte der siebziger Jahre. (Erst danach - spürbar ab 1982/83 - beginnt diese große Mehrheit erst langsam, ab 1986 rascher zu bröckeln.)

Die zeitweilige Bejahung der DDR-Gesellschaft macht den SED-Staat nicht per se zum "Rechtsstaat", aber eine politisch-moralische Legitimierung war damit gegeben. Eine Spätfolge widerspiegelt eine Umfrage aus dem Jahre 1994 in Ostdeutschland. Die Feststellung "Die Geschichte der DDR ist die Geschichte eines Unrechtsstaates" lehnten 42,6 % ganz und 29,9 % teilweise ab, nur 18,6 % bejahten sie. Nein, ein Rechtsstaat, mit dem sich demokratische Sozialisten, Kommunisten und andere fortschrittliche Kräfte zufrieden geben dürften oder sollten, war sie nicht. Aber eines ist auch sicher: Für manche bliebe die DDR selbst mit einer idealtypischen Legitimation ein Unrechtsstaat, denn mindestens einer ihrer "Unrechtsakte" bleibt unverzeihlich: Die Abschaffung des großen privatkapitalistischen und junkerlichen Eigentums.

Anmerkungen

1 Daniela Dahn: Wehe dem Sieger. Ohne Osten kein Westen, Reinbek bei Hamburg 2009, S. 164.

2 Mary Fulbrook: Ein ganz normales Leben, Darmstadt 2008, S. 291.

3 Dahn, a.a.O., S. 231 u. 332.

4 Vgl. auch Heinz Niemann: Über Sinn und Unsinn des Diktaturenvergleichs, in: Marxistisches Forum, Heft 20, Berlin 1998.

5 Vgl. Heinz Niemann: Meinungsforschung in der DDR. Die geheimen Berichte des Instituts für Meinungsforschung an das Politbüro der SED, Bund-Verlag Köln, 1993.

6 Alles Regieren beruht auf Meinung.

7 Vgl. Heinz Niemann: Hinterm Zaun. Politische Kultur und Meinungsforschung in der DDR. Die geheimen Berichte an das Politbüro der SED, edition ost, Berlin 1995, Dok. XVI, S. 205 - 214.

Dr. Kurt Laser

Die erste Verfassung der DDR und das Grundgesetz der BRD

Für die Bestimmung des Platzes eines Landes in der Geschichte spielt sicher auch dessen Verfassung eine Rolle. Nun verwundert es nicht, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 60 Jahre nach seinem Inkrafttreten eine besondere Würdigung erfährt. In den Jubelgesang stimmten auch Vertreter der Linken ein. Vor kurzem war im "Neuen Deutschland" zu lesen, dass das Grundgesetz "auch ohne brennende Fackel immer noch die beste Verfassung ist, die in Deutschland je wirksam gewesen ist".¹

Wie die stellvertretende Bundesvorsitzende der Partei DIE LINKE Halina Wawzyniak in der gleichen Ausgabe der Zeitung feststellte, unterscheidet sich das Grundgesetz von heute aber erheblich von dem im Jahre 1949 verabschiedeten. Es wurde seit seiner Entstehung fast ausschließlich verschlechtert. Das Grundgesetz - so führte sie aus - wurde noch von jeder

Bundesregierung zurechtgestutzt.² Damit erfuhr dieses Dokument entschieden mehr Veränderungen als die Verfassung der DDR.

Immer wieder kommt der berechtigte Hinweis, dass beim Anschluss der DDR an die Bundesrepublik Deutschland das Grundgesetz nicht eingehalten wurde. Nach Artikel 146 verliert "dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit für das ganze deutsche Volk gilt, seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist". Daran ändert auch die Bemerkung Schäubles nichts, dass die letzte Volkskammer der DDR den Anschluss der DDR in der nunmehr vollzogenen Form mehrheitlich so beschlossen hat. Die Kritik daran ist völlig berechtigt. Allerdings teile ich nicht die euphorischen Erwartungen, wie schön alles geworden wäre, wenn man sich an den Artikel 146 gehalten hätte.

Nun stand ich zugegebenermaßen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland einigermaßen skeptisch gegenüber, bevor ich es gelesen hatte. Für einen Atheisten wie mich ist es eigentlich auch nicht verbindlich. Denn wie kann ich mich einem Gott gegenüber verantwortlich fühlen, den es aus meiner Sicht überhaupt nicht gibt. Nachdem ich das Grundgesetz gelesen hatte, fand ich, dass es durchaus - selbst in der jetzt gültigen Fassung - eine Reihe von guten Seiten hat. Aber sollte das nun wirklich die beste deutsche Verfassung aller Zeiten sein?

Ich möchte einen Vergleich des Grundgesetzes mit der DDR-Verfassung von 1949 vornehmen. Nun würde meines Erachtens selbst die in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung vom 7. Oktober 1974 in Kraft gesetzte Verfassung vom 6. April 1968 nicht in allen Punkten schlechter abschneiden als das Grundgesetz. Immerhin wurde die Verfassung der DDR von 1968 ja in einer Volksabstimmung bestätigt, bei der - bei Abstimmungen in der DDR war das ungewöhnlich - über fünf Prozent der Wahlteilnehmer dagegen stimmten. Selbst von begeisterten Anhängern des Grundgesetzes wird eingeräumt, dass dieses ohne die Beteiligung der Bevölkerung von oben verordnet wurde. Das sehen sie aber als einzigen Schönheitsfehler an.

Nun ist die erste Verfassung der DDR ja auch nicht in einer Volksabstimmung angenommen worden. Aber schon am 14. November 1946 veröffentlichte der Parteivorstand der SED den Entwurf der Verfassung für eine deutsche demokratische Republik. Der Deutsche Volksrat stimmte diesem Entwurf im Oktober 1948 zu und stellte ihn zur Diskussion. In der sowjetischen Besatzungszone wurden mehr als 9000 Versammlungen durchgeführt, die sich ausschließlich mit dem Verfassungsentwurf beschäftigten. Über 15 000 Resolutionen gingen dem Volksrat zu. 503 Abänderungsanträge wurden eingereicht. Als im März 1949 Otto Grotewohl den neuen Verfassungsentwurf dem Deutschen Volksrat unterbreitete, waren von den 144 Artikeln der Verfassung 52 entsprechend den Vorschlägen der Bevölkerung geändert worden.³

Nun ist ja bekannt, dass der Verfassungstext keineswegs immer mit der Verfassungswirklichkeit gleichzusetzen ist. Das zeigt sich schon bei dem vielzitierten Artikel 1 des Grundgesetzes "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Das gilt ja nicht einmal für die Würde des "deutschen Menschen", wenn man zum Beispiel nur an die vielen Obdachlosen in diesem reichen Land denkt. Flüchtlinge aus Nicht-EU-Ländern werden mit menschenunwürdigem Abschiebeknast bestraft, wenn sie das abgeschottete Deutschland überhaupt lebend erreichen. Dabei wollen sie nichts anderes als viele DDR-Bürger, die in den Westen gingen: ein besseres Leben. Der Unterschied besteht darin, dass viele Flüchtlinge zum Beispiel aus Afrika dem sicheren Hungertod im eigenen Land entgehen wollen. Was früher "Helden der westlichen Welt" waren, wenn es um DDR-Flüchtlinge ging, sind heute kriminelle Schlepperbanden. Es ließen sich viele weitere Beispiele für die Nichtübereinstimmung von Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit anführen. Das traf natürlich auch für die DDR zu. Aber Fakt ist, dass ein großer Teil der Verfassungsartikel für die Bevölkerung der DDR durchaus ihre Gültigkeit hatte. Mit dieser Problematik will ich mich aber nicht weiter auseinandersetzen.

In der Verfassung der DDR von 1949 war von der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei noch keine Rede.

Es gibt eine Reihe von fast wörtlichen Übereinstimmungen in beiden Dokumenten. In der DDR-Verfassung geht im Artikel 3, im Grundgesetz im Artikel 20 (2) alle Staatsgewalt vom

Volke aus. Wenn man dann aber am Berliner Hauptbahnhof in großen Buchstaben die Losung prangen sieht: "400 Meter weiter regiert das Volk!" kommt man schon ins Grübeln. Artikel 4 der DDR-Verfassung rief die Bürger auf: "Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertreter widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand." Dem entspricht der Artikel 20 (4) des Grundgesetzes: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand." Nach Artikel 6 der DDR-Verfassung sind alle Bürger vor dem Gesetz gleichberechtigt, nach Artikel 3 des Grundgesetzes sind es alle Menschen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in der DDR-Verfassung im Artikel 7 festgehalten, im Grundgesetz im Artikel 3. Artikel 8 der DDR-Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen. Ähnliche Formulierungen gibt es in den Artikeln 2, 10, 11 und 13 des Grundgesetzes. Nach Artikel 10 der Verfassung war jeder DDR-Bürger sogar berechtigt auszuwandern. Allerdings hieß es schon 1949: Dieses Recht kann durch Gesetz der Republik geändert werden.

Nach Artikel 9 der DDR-Verfassung hatten alle Bürger das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern, sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Ähnliches stand in den Artikeln 5 (Meinungsfreiheit) und 8 (Versammlungsfreiheit) des Grundgesetzes. Das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu gründen, war in der DDR-Verfassung in den Artikeln 12, 13 und 14 festgehalten, im Grundgesetz im Artikel 9. Artikel 9 der DDR-Verfassung und Artikel 5 des Grundgesetzes legten fest, dass eine Pressezensur nicht stattfindet.

Auch bei "Familie und Mutterschaft" (DDR-Verfassung, Artikel 30 - 33), Ehe und Familie, nichteheliche Kinder (Grundgesetz, Artikel 6) gab es weitgehende Übereinstimmung. Ehe und Familie standen unter dem Schutz des Staates, die Mutter hatte Anspruch auf besonderen Schutz und die Fürsorge des Staates. Die Erziehung der Kinder war das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft. Außereheliche Geburt durfte weder dem Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Im Artikel 32 der DDR-Verfassung war noch zusätzlich aufgenommen worden: "Die Republik erlässt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz von Mutter und Kind sind zu schaffen."

Bei einem solchen Vergleich von Verfassungen spielen natürlich auch immer so wesentliche Menschenrechte eine Rolle wie die auf Arbeit, menschenwürdiges Wohnen und Bildung. Laut Artikel 15 der DDR-Verfassung hatte der Staat die Arbeitskraft zu schützen. Das Recht auf Arbeit wurde verbürgt. Der Staat sicherte durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Es gab allerdings auch die Einschränkung: Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Artikel 12 (1) des Grundgesetzes sah lediglich vor: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsstätte und Ausbildungsstätte frei zu wählen." Die freie Wahl seines Berufes garantierte auch die DDR-Verfassung. Das geschah im Artikel 35 im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung.

Artikel 26 der DDR-Verfassung bestimmte: "Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern." Bei der Zuweisung von Wohnungen waren Opfer des Faschismus, Schwer-Körperbehinderte, Kriegsgeschädigte und Umsiedler (im heutigen Sprachgebrauch natürlich alles Vertriebene) dabei vorrangig zu berücksichtigen. Einen solchen Artikel sucht man im Grundgesetz vergeblich. Sicher bekamen die DDR-Bürger nicht sofort ihre Wunschwohnung. Aber wenn man mit dem Standard des Westens in Wohnen vergleicht, dann muss man jedenfalls auch immer die Obdachlosen dazu zählen.

Artikel 35 der DDR-Verfassung sicherte neben der freien Wahl des Berufes vor allem das Recht auf Bildung für jeden Bürger. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger waren auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die öffentlichen Einrichtungen zu sichern. Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichtes oblagen nach Artikel 36 auch in der DDR-Verfassung den Ländern. Doch die folgenden Bestimmungen dieses Artikels verhinderten eine mittelalterliche Zersplitterung des Bildungswesens, wie sie für die Bundesrepublik Deutschland charakteristisch ist und die zur Misere des bundesdeutschen Bildungswesens

ihren Beitrag leistet. In der DDR erließ die Republik zum öffentlichen Schulwesen und zur Ausbildung der Lehrer einheitliche gesetzliche Grundlagen. Und bekanntlich galten überall in der Republik einheitliche Lehrpläne. Im Artikel 39 hieß es: "Jedem Kind muss die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses."

Von einem Recht auf Bildung für alle ist im Artikel 7 des Grundgesetzes nichts zu finden, dafür im Absatz 4 das Recht zur Errichtung von privaten Schulen, die in der DDR-Verfassung nicht vorkommen. Den privaten Schulen widmet sich im Grundgesetz ein weiterer Absatz des Artikels 7. Zwei Absätze befassen sich mit dem Religionsunterricht, der mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen als ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen festgelegt wurde.

Artikel 40 der DDR-Verfassung besagte dagegen: "Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet." Artikel 44 sicherte sogar das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule von den durch die Kirche ausgewählten Kräften. Niemand durfte gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmten die Erziehungsberechtigten. Religion und Religionsgemeinschaften nahmen einen nicht unwesentlichen Teil der Verfassung ein. Von 144 Artikeln beschäftigten sich neun mit dieser Frage. Im Grundgesetz war das - abgesehen von den Absätzen über den Religionsunterricht im Artikel 7 - nur der Artikel 4 über Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Der Artikel 41 der DDR-Verfassung ist fast deckungsgleich mit diesem Artikel des Grundgesetzes. Er besagte: "Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik." Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht durften nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke missbraucht werden. Jedoch blieb das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Eine entscheidende Rolle spielt ja nach wie vor die Eigentumsfrage. Die DDR-Verfassung schützte durch Artikel 22 auch das Eigentum. Sein Inhalt und seine Schranken ergaben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gesellschaft. Das Erbrecht wurde nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Das unterschied sich faktisch nicht von Artikel 14 (1) des Grundgesetzes.

Die vielzitierten Absätze 2 und 3 von Artikel 14 des Grundgesetzes fanden in den Artikeln 23 und 24 der DDR-Verfassung ihre Entsprechung. Im Grundgesetz heißt es: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt." Artikel 24 der DDR-Verfassung lautete: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen." In Artikel 23 wurde zugesichert: "Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigungen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt."

Nun fanden in der Verfassung der DDR aber auch Eigentumsveränderungen ihren Platz, zu denen es nach dem Volksentscheid vom 1. Dezember 1946 in Hessen vielleicht auch gekommen wäre, wenn die US-amerikanische Besatzungsmacht das nicht verhindert hätte. Artikel 24 erklärte: "Der Missbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge. Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen. Alle privaten Monoporganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten."

So etwas passt heute natürlich einigen überhaupt nicht ins Konzept. Der Meinung, mit dem Grundgesetz sei heute demokratischer Sozialismus eher zu verwirklichen als mit Rück-

griffen auf die historisch überholten und im Kern widerlegten DDR-Verfassungen,⁴ kann ich mich jedenfalls nicht anschließen. Die DDR-Verfassung von 1949 ist doch nicht dadurch widerlegt worden, dass sie 1968 durch eine neue ersetzt wurde. Eine andere Frage ist selbstverständlich, welche Dinge bei dem gegenwärtigen Kräfteverhältnis durchgesetzt werden könnten. In der DDR-Verfassung von 1949 war festgeschrieben, dass der private Grundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfasste, aufgelöst worden war und ohne Entschädigung aufgeteilt wurde. Nach Durchführung dieser Bodenreform wurde den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

Nach Artikel 25 der DDR-Verfassung waren alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte, die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft in Volkseigentum zu überführen. Bis dahin unterstand ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kamen, der Aufsicht der Republik.

Dass Naturschätze, Grund und Boden Privateigentum sind, missfällt vielen, die nicht unbedingt Sozialisten oder Kommunisten sind. Oskar Lafontaine hat in seiner Rede am 14. Mai 2009 im Bundestag Rousseau zitiert: "Derjenige, der als erster ein Stück Erde mit einem Zaun umgab und es als Eigentum bezeichnete, und Leute fand, die ihm das glaubten, war der Begründer der bürgerlichen Ordnung. Er hat unzählige Kriege und den Tod von Millionen Menschen auf dem Gewissen. Er hatte gegen elementares Menschenrecht verstoßen. Der Boden gehört niemandem, die Früchte allen." Rousseau ließ keinen Zweifel daran - so Lafontaine -, wie dem abzuhelpen sei: "Die Menschenrechte müssen ergänzt werden durch einschränkende Bestimmungen über das Eigentum, sonst sind sie nur für Reiche da, für die Schieber und Börsenwucherer."⁵

Doch Artikel 15 des Grundgesetzes sieht lediglich vor: "Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden."

Ich möchte noch auf einige weitere Dinge in der ersten DDR-Verfassung aufmerksam machen. Im Artikel 81 gab es die Festlegung, dass Gesetze von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen werden konnten.

Im Grundgesetz findet sich kein Pendant zu den letzten beiden Absätzen des Artikels 6 der DDR-Verfassung, der Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches einstuft.

In einzelnen Landesverfassungen gibt es zweifellos Passagen, die über die sozialen Festlegungen des Grundgesetzes hinausgehen. So sind zum Beispiel in der Brandenburger Landesverfassung vom 30. August 1992 anders als im Grundgesetz die Menschenrechte auf Bildung, soziale Sicherung, menschenwürdiges Wohnen und auf Arbeit verfassungsrechtlich ausgestaltet.⁶

Aber mir kam es auf die zentralen Verfassungen an, und da komme ich eindeutig zu der Schlussfolgerung: Die beste deutsche Verfassung war die erste Verfassung der DDR.

Anmerkungen

1 Marcus Hawel, Die alte Stadtmauer verteidigen, in: Neues Deutschland vom 22. Mai 2009, S. 14.

2 Halina Wawzyniak, Verlockender Gedanke, in: Neues Deutschland vom 22. Mai 2009, S. 14.

3 Vgl. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin o. J., S. 6.

4 Vgl. Halina Wawzyniak, a.a.O.

5 Oskar Lafontaine, Mehr Freiheit und Demokratie wagen, in: Neues Deutschland, Beilage "60 Jahre Grundgesetz", Mai 2009, S. 8

6 Vgl. Karl-Heinz Schöneburg, Volkssouveräne Demokratie. Die Brandenburger Landesverfassung wies einen neuen Weg, in: 60 Jahre Grundgesetz, Beilage zu: Neues Deutschland, Mai 2009, S. 7.

Einladung

In Berlin findet am

Sonnabend, dem 31. Oktober 2009

eine **Konferenz** zum Thema

1989:

Ereignisse. Hintergründe. Folgen

statt.

Zu ihr laden gemeinsam der Marxistische Arbeitskreis zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung bei der Partei DIE LINKE, die Geschichtskommission beim Parteivorstand der DKP, die Marx-Engels-Stiftung e. V. Wuppertal und die Redaktion *junge Welt*, Berlin, ein.

Die Konferenz tagt von **10.30** bis 18.00 Uhr.

Tagungsort: Berlin-Mitte, *Club Spittelkolonnaden*,
Leipziger Straße 47 (Eingang Jerusalemer Str.)
(U-Bahnhof Spittelmarkt oder Hausvogteiplatz - U 2)

Vorträge:

Prof. Dr. Heinz Niemann (Bergfelde)
Zur Krise der DDR und der SED

Prof. Dr. Ernstgert Kalbe (Leipzig)
Europäische Integration und osteuropäische Desintegration
im Gefolge des Umbruchs 1989

Prof. Dr. Siegfried Prokop (Bernau)
Zur Entwicklung der DDR vom 18. März bis 3. Oktober 1990

Für die Vorträge stehen jeweils 40 Minuten zur Verfügung,
für Diskussionsbeiträge in der Regel 10 Minuten.

Kontaktadressen:

Dr. Siegfried Ittershagen, Philipp-Jacob-Rauch-Str. 4, 12559 Berlin, Tel. 030-6597079
Prof. Dr. sc. Heinz Karl, Am Faulen See 26, 13053 Berlin, Tel. 030-9866574

Einladung

1939:

War der Krieg unvermeidlich?

Zu diesem Thema findet am

Sonnabend, dem 12. September 2009

in Berlin unser 31. gemeinsames **Kolloquium** statt.

Wir laden herzlich zur Teilnahme ein.

Marxistischer Arbeitskreis zur Geschichte
der deutschen Arbeiterbewegung
bei der Partei DIE LINKE

Geschichtskommission
beim Parteivorstand
der DKP

Das Kolloquium tagt von **10.30** bis 17.00 Uhr.

Tagungsort: Berlin-Mitte, *Club Spittelkolonnaden*,
Leipziger Straße 47 (Eingang Jerusalem Str.)
(U-Bahnhof Spittelmarkt oder Hausvogteiplatz - U 2)

Vorträge:

Prof. Dr. Dietrich Eichholtz (Borkheide)
Kriegsvorbereitung und Kriegsende Hitlerdeutschlands

Prof. Dr. Stefan Doernberg (Berlin)
Zur historischen Wertung des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages
vom 23. August 1939

Generalmajor a.D. Hans-Werner Deim (Strausberg)
Zum Problem der Wende im Zweiten Weltkrieg

Für die Vorträge stehen jeweils 40 Minuten zur Verfügung,
für Diskussionsbeiträge in der Regel 10 Minuten.

Kontaktadressen:

Dr. Siegfried Ittershagen, Philipp-Jacob-Rauch-Str. 4, 12559 Berlin, Tel. 030-6597079
Prof. Dr. sc. Heinz Karl, Am Faulen See 26, 13053 Berlin, Tel. 030-9866574